



Kundeninformationen SECUROplus

01/2022

Wichtige Informationen zu Ihrer Rechtsschutz-Versicherung

- Allgemeine Vertragsinformationen
- Wichtige Anzeigepflichten gemäß § 19 Absatz 5 VVG
- Merkblatt zur Datenverarbeitung
- Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung DMB Rechtsschutz SECUROplus (RBplus 2022)
- Allgemeine Tarifbestimmungen
- Rechtsschutz in Stichworten

Inhalt

- Allgemeine Vertragsinformationen	3
- Wichtige Anzeigepflichten gemäß § 19 Absatz 5 VVG	7
- Merkblatt zur Datenverarbeitung	8
- Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung DMB Rechtsschutz SECUROplus (RBplus 2022)	11
Vorsorge-Rechtsschutz	28
- Allgemeine Tarifbestimmungen	29
- Rechtsschutz in Stichworten	32



1. Identität des Versicherers

Ihr Vertragspartner ist die DMB Rechtsschutz-Versicherung AG, Bonner Straße 323, 50968 Köln. Sie hat die Rechtsform einer Aktiengesellschaft. Sitz und Registergericht sind in Köln (HRB 13424).

2. Ladungsfähige Anschrift des Versicherers

DMB Rechtsschutz-Versicherung AG
Sitz und Registergericht: Köln HRB 13424
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Franz-Georg Rips
Vorstand:
Dr. Wolfgang Hofbauer, Vorsitz
Michael Eichhorn
Jessica Jonas
Lukas Siebenkotten
Anschrift: Bonner Straße 323, 50968 Köln
Telefon: 0221/37638-0, Fax: 0221/37638-11

3. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers und zuständige Aufsichtsbehörde

Gegenstand der DMB Rechtsschutz-Versicherung AG ist der unmittelbare und mittelbare Betrieb einer Rechtsschutzversicherung. Sie steht unter der staatlichen Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn bzw. Postfach 12 53, 53002 Bonn.

4. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Die für das Versicherungsverhältnis geltenden Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung sind Ihnen bei Antragstellung zur Verfügung gestellt worden. Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Angaben über die Art, den Umfang, die Fälligkeit und die Erfüllung der Leistung des Versicherers finden Sie in dem beigefügten Versicherungsschein, in den Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung DMB Rechtsschutz SECUROplus (RBplus) sowie in den allgemeinen Tarifbestimmungen.

5. Gesamtpreis der Versicherung

Den insgesamt zu entrichtenden Beitrag für Ihren Rechtsschutzvertrag können Sie dem beigefügten Versicherungsschein entnehmen.

6. Zusätzliche Kosten

Zusätzlich zu dem unter Punkt 5 genannten Gesamtpreis der Versicherung werden von uns keine weiteren planmäßigen Gebühren oder Kosten erhoben. Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir die in solchen Fällen durchschnittlich anstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbeitrag gesondert in Rechnung stellen. Dies gilt beispielsweise bei Erstellung einer Ersatzurkunde oder von Abschriften des Versicherungsscheins, schriftlicher Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen, Verzug bei Folgebeitrag, Rückläufern im SEPA-Lastschrift-Mandat oder Durchführung von Vertragsänderungen.

7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und Erfüllung

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge können Sie dem beigefügten Versicherungsschein sowie den Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung DMB Rechtsschutz SECUROplus (RBplus) entnehmen. Insbesondere möchten wir Sie darauf hinweisen, dass wir bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten Beitrags – solange die Zahlung noch nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten können. Ist der erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Auch wenn Sie Folgebeiträge trotz unserer Mahnung nicht zahlen, können Sie den Versicherungsschutz verlieren. Weitere Informationen hierzu finden Sie in den Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung DMB Rechtsschutz SECUROplus (RBplus). Die Fälligkeit des Beitrags können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Der Beitrag kann jährlich zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres entrichtet werden, aber auch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich. Der Erstbeitrag wird nach Abschluss des Vertrages zum vereinbarten Versicherungsbeginn fällig. Bei späterer Zahlung beginnt der Versicherungsschutz erst mit dem Tag der Zahlung, es sei denn, die verspätete Zahlung ist nicht durch Sie verschuldet. Bei erteiltem SEPA-Lastschrift-Mandat müssen Sie sicherstellen, dass das zum Einzug angegebene Konto zum Zeitpunkt der Fälligkeit die erforderliche Deckung aufweist.

Auf die Möglichkeit einer Beitragsanpassung gemäß § 10 RBplus während der Vertragslaufzeit wird hingewiesen.

8. Befristung der Gültigkeitsdauer dieser Informationen

Die Ihnen zur Verfügung gestellten Allgemeinen Vertragsinformationen sind für den Zeitraum von sechs Wochen gültig, sofern der gewählte Tarif nicht früher für den Verkauf geschlossen werden muss. Für einen einmal abgeschlossenen Vertrag bleiben sie selbstverständlich während der gesamten Vertragslaufzeit verbindlich.

9. Angaben über das Zustandekommen des Vertrages/Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag geschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, in dem beigefügten Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn und sofern der Erstbeitrag rechtzeitig, d. h. unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins gezahlt wird.

Ihr Vertrag gilt als geschlossen, wenn wir Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages angenommen haben bzw. wenn wir Ihre Annahmeerklärung zu unserem Antrag erhalten haben. Ist der erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet (vgl. Punkt 7). Vorbehaltlich Ihres Widerrufsrechts nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sind wir berechtigt, Ihren Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages bis zum Ablauf eines Monats anzunehmen. Diese Annahmefrist beginnt mit dem Tag der Antragstellung. Haben wir Ihnen einen Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages unterbreitet, so halten wir uns sechs Wochen an diesen Antrag gebunden.

10. Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich unserer Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung DMB Rechtsschutz SECUROplus (RBplus), diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

DMB Rechtsschutz-Versicherung AG,

Bonner Straße 323, 50968 Köln

E-Mail: info@dmb-rechtsschutz.de

Telefon: 0221/37638-0

Fax: 0221/37638-11

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil Ihres Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt berechnet: 1/360 des Jahresbeitrags (bei jährlicher Beitragszahlung) oder 1/180 des Halbjahresbeitrags (bei halbjährlicher Beitragszahlung) oder 1/90 des Vierteljahresbeitrags (bei vierteljährlicher Beitragszahlung) oder 1/30 des Monatsbeitrags (bei monatlicher Beitragszahlung) multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat. Ihr vereinbarter Beitrag als Grundlage dieser Berechnung ist in Ihrem Versicherungsantrag ausgewiesen. Zurückzuzahlende Beträge erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Voraussetzung für das Widerrufsrecht ist somit, dass Sie innerhalb dieser Frist noch keine Kostendeckungsanfrage gestellt haben bzw. noch keine Leistungen der DMB Rechtsschutz-Versicherung AG in Anspruch genommen haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Wir haben Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Beiträge einzeln auszuweisen sind,

- wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge;
 7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
 8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
 9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
 10. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages; b) gegebenenfalls Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
 11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
 12. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
 13. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
 14. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
 15. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.
- Ende der Widerrufsbelehrung**

11. Laufzeit des Vertrages

Den vereinbarten Versicherungsbeginn finden Sie im beigefügten Versicherungsschein. Dort ist auch der vereinbarte Ablauf der Versicherung angegeben.

12. Beendigung des Vertrages

Der vereinbarte Ablauf der Versicherung ist im Versicherungsschein angegeben. Nähere Angaben zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen finden Sie in den Ihnen bei Antragstellung zur Verfügung gestellten Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung DMB Rechtsschutz SECUROpus (RBplus).

Der Versicherungsvertrag wird zunächst für mindestens ein Jahr geschlossen. Danach verlängert er sich stillschweigend um jeweils ein Jahr und von Jahr zu Jahr, wenn nicht vorher Sie oder wir ihn unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) kündigen. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz, Sitz oder Ihren gewöhnlichen oder ständigen Aufenthalt ins Ausland, endet der Vertrag mit der Verlegung. Sie müssen uns die Verlegung unverzüglich anzeigen und die behördliche Bestätigung zur Kenntnis bringen, um Ihren Versicherungsschutz nicht zu gefährden.

13. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Informationen über das zuständige Gericht finden Sie in den Ihnen bei Antragsstellung zur Verfügung gestellten Bestimmungen für die Rechtsschutz-Versicherung DMB Rechtsschutz SECUROpus (RBplus).

14. Sprache der Versicherungsbedingungen, der Kommunikation und dieser Information

Die Kommunikation mit Ihnen führen wir in deutscher Sprache. Das bedeutet, dass alle Vertragsunterlagen wie zum Beispiel die Versicherungsbedingungen, diese Information und die übrigen Verbraucherinformationen sowie die Kommunikation während der Laufzeit Ihres Vertrages in deutscher Sprache verfasst werden.

15. Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Sollten Sie einmal mit unserer Entscheidung nicht einverstanden sein, stehen Ihnen außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren offen. Sie können sich schriftlich an den Vorstand der DMB Rechtsschutz-Versicherung AG, Bonner Str. 323, 50968 Köln wenden.

Sie können uns auch eine E-Mail schicken: beschwerden@dmb-rechtsschutz.de

Damit wir Ihr Anliegen schnell zuordnen und prüfen können, geben Sie uns bitte so viele Informationen wie möglich und nennen uns: Ihren vollständigen Namen, Ihre Adresse, die Versicherungsscheinnummer, eine Beschreibung des Sachverhaltes und Ihr konkretes Anliegen.

Sofern Sie sich im Namen und im Auftrag einer anderen Person an uns wenden, benötigen wir auch eine entsprechende Vollmacht dieser Person.

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Soweit private Risiken betroffen sind, können Sie das kostenlose außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Es handelt sich hierbei um eine anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz.

Den Ombudsmann der Versicherungen erreichen Sie wie folgt:

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Telefon: 0800/3696000

Fax: 0800/3699000

Anschrift: Versicherungsombudsmann e.V.,

Leipziger Straße 121, 10117 Berlin

www.versicherungsombudsmann.de

Bitte richten Sie bei Unstimmigkeiten Ihre Beschwerden vorrangig an uns oder den betreuenden Vermittler. Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, sich an die unter Punkt 3 genannte zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn bzw. Postfach 12 53, 53002 Bonn

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einen einzelnen Streitfall nicht verbindlich entscheiden kann.

Von der Inanspruchnahme des kostenlosen außergerichtlichen Streitschlichtungsverfahrens unberührt bleibt die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Online-Streitbeilegung der Europäischen Union:

Haben Sie als Verbraucher den Vertrag elektronisch geschlossen (z. B. über eine Internetseite oder per E-Mail), können Sie sich bei Beschwerden auch an die Plattform zur Online-Streitbeilegung der Europäischen Union (Online Dispute Resolution, ODR) wenden. Diese finden Sie auf dem Portal der Europäischen Kommission. Ihre Beschwerde wird dann über die Plattform für außergerichtliche Online-Streitbeilegung dem Versicherungsombudsmann e.V. weitergeleitet. Zum Portal gelangen Sie unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr>



Belehrung über die Rechtsfolgen bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht (Mitteilung gemäß § 19 Absatz 5 VVG)

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die Ihnen gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur eine geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der DMB Rechtsschutz-Versicherung AG, Bonner Str. 323, 50968 Köln schriftlich nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer solchen Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrenerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme, in Textform nach gefahrenerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorlagen. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Falle des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben. Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrenumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst nach laufender Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als zehn Prozent oder schließen wir die Gefahrenabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen.

Auf dieses Recht werden wir in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten. Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte sowohl die Kenntnis der Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden sei, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.



Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung effizient und wirtschaftlich erfüllen. Nur mit EDV lassen sich Versicherungsverträge schnell und wirtschaftlich verwalten. Der durch den Einsatz der EDV verbesserte Schutz der Versichertengemeinschaft vor Missbrauch ist den diesbezüglich verwendeten manuellen Verfahren weit überlegen und kommt letztlich im Rahmen der Beitragskalkulation jedem Versicherten zugute. Bei der Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person halten wir uns an alle gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Um Transparenz zu schaffen, informieren wir Sie hiermit über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die DMB Rechtsschutz-Versicherung AG.

Verantwortlicher und Kontakt Datenschutzbeauftragter

DMB Rechtsschutz-Versicherung AG, Bonner Str. 323, 50968 Köln, info@dmb-rechtsschutz.de

Bei Fragen rund um den Datenschutz können Sie jederzeit unseren Datenschutzbeauftragten unter datenschutz@dmb-rechtsschutz.de kontaktieren.

Schweigepflichtentbindung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die wie z. B. beim Arzt einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten. Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

1. Zweckbestimmung der Datenverarbeitung

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages sind ohne Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich. Die von Ihnen zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden von der DMB Rechtsschutz-Versicherung AG im Rahmen der Durchführung des Versicherungsvertrages verarbeitet (Art. 6 Abs. 1 b DSGVO), zur Erfüllung eigener rechtlichen Verpflichtungen (Art. 6 Abs. 1 c DSGVO) und sofern es zur Wahrung von berechtigten Interessen von uns oder von Dritten erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO). Das berechnete Interesse kann dabei insbesondere im Abschluss von Rückversicherern, der Verhinderung und Aufklärung von Versicherungsmissbrauchsfällen sowie der Eigenwerbung liegen. Nach Beendigung des Versicherungsvertrages kann eine Speicherung bestimmter, personenbezogener Daten nur so lange und in dem Umfang gerechtfertigt sein, wie die DMB Rechtsschutz-Versicherung AG ihre eigenen, gesetzlichen Pflichten zu erfüllen hat.

2. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag bzw. der Angebotsanfrage. Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer, Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Rechtsanwalts geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir die Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

3. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadensbeurteilung mitwirken, werden diesen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben. In allen Fällen, in denen Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen der Durchführung des Versicherungsvertrages an Rückversicherer weitergegeben werden, stellen wir sicher, dass die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz von diesen Parteien eingehalten werden.

4. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelaufene oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfrage zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Mehrfachversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenshöhe und Schadenstag. In allen Fällen, in denen Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen der Durchführung des Versicherungsvertrages an andere Versicherer weitergegeben werden, stellen wir sicher, dass die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz von diesen Parteien eingehalten werden.

5. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrages oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhaltes oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen bei den Fachverbänden zentrale Hinweissysteme.

Solche Hinweissysteme gibt es beim Verband der Lebensversicherungs-Unternehmen, beim Gesamtverband der Versicherungswirtschaft GDV (Zusammenschluss der bisherigen Verbände: Verband der Haftpflichtversicherer, Unfallversicherer, Autoversicherer und Rechtsschutzversicherer – HUK-Verband-, Verband der Sachversicherer, Deutscher Transport-Versicherungs-Verband) sowie beim Verband der privaten Krankenversicherung. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiele:

Kfz-Versicherer

Registrierung von auffälligen Schadenfällen, Kfz-Diebstählen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmisbrauchs besteht.
Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung

Lebensversicherer

Aufnahme von Sonderrisiken, z. B. Ablehnung des Risikos bzw. Annahme mit Beitragszuschlag

- aus versicherungsmedizinischen Gründen
- aufgrund der Auskünfte anderer Versicherer
- wegen verweigerter Nachuntersuchung
- Aufhebung des Vertrages durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers
- Ablehnung des Vertrages seitens des Versicherungsnehmers wegen geforderter Beitragszuschläge

Zweck: Risikoprüfung

Rechtsschutzversicherer

- vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens vier Versicherungsfällen innerhalb von zwölf Monaten
- vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf bei konkret begründetem Verdacht einer betrügerischen Inanspruchnahme der Versicherung

Zweck: Überprüfung der Angaben zu Vorversicherungen bei der Antragstellung

Sachversicherer

Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn aufgrund des Verdachtes des Versicherungsmisbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadenssummen erreicht sind.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Missbrauchs

Transportversicherer

Aufnahme von auffälligen (Verdacht des Versicherungsmisbrauchs) Schadenfällen, insbesondere in der Reisegepäckversicherung

Zweck: Schadenaufklärung und Verhinderung von Versicherungsmissbrauch

Unfallversicherer

- Meldung bei erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht
- Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen
- außerordentliche Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung

Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmissbrauch.

6. Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherungen) und andere Finanzdienstleistungen wie Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen oder Immobilien werden durch rechtlich selbständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen. Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen. Auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten werden in einer zentralen Datensammlung geführt. Dabei sind die sog. Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar. Branchenspezifische Daten – wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

7. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten (sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebotes unseres Unternehmens bzw. unserer Kooperationspartner) werden Sie möglicherweise von einem Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinne sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften. Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen. Der Vermittler Ihres bei uns abgeschlossenen Versicherungsvertrages verarbeitet und nutzt selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung. Auch wird er von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert.

Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG, der DSGVO und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

8. Information zur Bonitätsprüfung

1. Wir nutzen Informationen aus dem Handelsregister, dem Schuldnerverzeichnis und dem Verzeichnis über private Insolvenzen. Dafür kann es vorkommen, dass wir Ihre Daten (Namen, Adresse und ggf. Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung und dem Bezug von Informationen zur Beurteilung des Zahlungsausfallrisikos an eine Auskunftsfirma übermitteln. Rechtsgrundlage dieser Übermittlung sind die Artikel 6 Abs. 1b und 1f DSGVO. Datenübermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen erfolgen nur, wenn sie zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritten erforderlich sind. Durch die Überprüfung der Zahlungsfähigkeit des Antragstellers bzw. des Interessenten werden Kosten – insbesondere für die Gemeinschaft unserer Kunden – vermieden, die bei einer Zahlungsunfähigkeit eines Kunden entstehen können.
2. Die an uns übermittelten Angaben beziehen sich konkret auf das Zahlungsverhalten des Antragstellers in dessen Vergangenheit. Die Auskunftsfirmen erfassen dabei u. a. folgende Merkmale: Name, Titel, Adresse, Geburtsdatum sowie eidesstattliche Versicherungen, Mahnbescheide, Haftanordnungen, Insolvenzen, Erledigungsvermerke, Sperrungen, erlassene Vollstreckungsbescheide und Zwangsvollstreckungsaufträge aufgrund von Titeln.
3. Zur Einschätzung des Risikos von künftigen Zahlungsausfällen erstellt eine Auskunftsfirma für uns außerdem eine Prognose zur Einschätzung der zukünftigen Zahlungsfähigkeit des Antragstellers. Dazu wird von der Auskunftsfirma auf der Grundlage bewährter mathematisch-statistischer Analyseverfahren und unter Einbeziehung von Erfahrungswerten über vergleichbare Verbrauchergruppen ein einzelner Scorewert gebildet, welcher dem Versicherer eine Einschätzung hinsichtlich der zukünftigen Zahlungsfähigkeit des Antragstellers ermöglicht. Die Scorewert-Ermittlung erfolgt über Berechnung von Durchschnittsgrößen und Wahrscheinlichkeitswerten für Vergleichsgruppen, die ähnliche Merkmale aufweisen wie der Antragsteller, wobei die zu Grunde liegenden Informationen beispielsweise aus öffentlich zugänglichen Quellen und aus Wohnort- und Gebäudedateien entnommen werden. Ähnliche Methoden nutzt man seit langem in der Markt- und Meinungsforschung, um z. B. Wahlergebnisse zu prognostizieren. Damit Verwechslungen hinsichtlich der Person des Antragstellers oder Kunden vermieden werden, ist es erforderlich, den Namen, die Anschrift und ggf. das Geburtsdatum an die Auskunftsfirma weiter zu geben.
4. Nach dem BDSG und der DSGVO haben Sie einen Anspruch darauf, über alle zu Ihrer Person gespeicherten Daten und ihre Herkunft sowie über die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben werden, und den Zweck der Speicherung informiert zu werden. Der Anspruch besteht sowohl gegenüber uns als Versicherer als auch gegenüber den von uns eingeschalteten Auskunftsfirmen. Die Auskünfte und weitere Erläuterungen zu den angewendeten Verfahren erhalten Sie beim Datenschutzbeauftragten des Versicherers und der entsprechenden Auskunftsfirma. Zurzeit arbeiten wir mit folgender Auskunftsfirma zusammen: InFoScore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden.

9. Automatische Entscheidungsfindung

Ausschließlich automatisierte Entscheidungen im Sinne des Art. 22 DSGVO finden nicht statt.

10. Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Ihnen steht nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz ein Recht auf Auskunft hinsichtlich Ihrer durch uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu. Außerdem können Sie unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO) und Datenübertragung (Art. 20 DSGVO) sowie Einschränkung (Art. 18 DSGVO) und Widerspruch (Art. 21 DSGVO) der Verarbeitung Ihrer gespeicherten Daten verlangen. Für die Ausübung Ihrer Rechte wenden Sie sich bitte an unseren Datenschutzbeauftragten per E-Mail unter: datenschutz@dmb-rechtsschutz.de.

Daneben haben Sie die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an die Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf.

Stand: 01/2022



**Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung
DMB Rechtsschutz SECUROplus (RBplus 2022)
der DMB Rechtsschutz-Versicherung AG**

1. Inhalt der Versicherung

Aufgaben der Rechtsschutzversicherung	§ 1
Leistungsarten	§ 2
Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten	§ 3
Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit - Stichentscheid	§ 3 a
Voraussetzung für den Anspruch auf Rechtsschutz	§ 4
Versichererwechsel	§ 4 a
Leistungsumfang	§ 5
Einbeziehung des außergerichtlichen Mediationsverfahrens für Nichtselbständige	§ 5 a
Örtlicher Geltungsbereich	§ 6

2. Versicherungsverhältnis

Beginn des Versicherungsschutzes	§ 7
Dauer und Ende des Vertrages	§ 8
Versicherungsjahr	§ 8 a
Beitrag	§ 9
A. Beitragszahlung	
B. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster Beitrag	
C. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag	
D. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschrift-Mandat	
E. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	
Beitragsfreistellung bei Arbeitslosigkeit	§ 9 a
Beitragsanpassung	§ 10
Änderung der für die Beitragsberechnung wesentlichen Umstände	§ 11
Wegfall des versicherten Interesses	§ 12
Kündigung nach Versicherungsfall	§ 13
Gesetzliche Verjährung	§ 14
Rechtsstellung mitversicherter Personen	§ 15
Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung	§ 16

3. Rechtsschutzfall

Verhalten nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls	§ 17
Entfällt	§ 18
Entfällt	§ 19
Zuständiges Gericht. Anzuwendendes Recht	§ 20

4. Formen des Versicherungsschutzes

Verkehrs-Rechtsschutz	§ 21
Entfällt	§ 22
Entfällt	§ 23
Entfällt	§ 24
Entfällt	§ 24 a
Privat- und Berufs-Rechtsschutz	§ 25
Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz	§ 26
Entfällt	§ 27
Entfällt	§ 28
Entfällt	§ 28 a
Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken	§ 29
Vorsorge-Rechtsschutz	

1. Inhalt der Versicherung

§ 1 Aufgaben der Rechtsschutz-Versicherung

Die DMB Rechtsschutz erbringt die für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers oder des Versicherten erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang (Rechtsschutz).

§ 2 Leistungsarten

Der Umfang des Versicherungsschutzes kann mit der DMB Rechtsschutz in den Formen der §§ 21 bis 29 vereinbart werden. Je nach Vereinbarung umfasst der Versicherungsschutz

a) Schadensersatz-Rechtsschutz

für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen;

b) Arbeits-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen sowie aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche;

c) Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen und dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben;

d) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus (auch über Internet im eigenen Namen und Interesse abgeschlossenen) privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten, soweit der Versicherungsschutz nicht in den Leistungsarten a), b) oder c) enthalten ist und kein Zusammenhang besteht mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Teilnutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen;

e) Steuer-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten.

Der Versicherungsschutz beginnt bereits im vorgeschalteten Einspruchsverfahren. Die DMB Rechtsschutz trägt hier Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 500,- Euro;

f) Sozial-Rechtsschutz

aa) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten in ursächlichem Zusammenhang mit den Folgen eines Verkehrsunfalls (Sozialgerichts-Rechtsschutz in Verkehrssachen);

bb) in nicht-verkehrsrechtlichen Angelegenheiten für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten.

Der Versicherungsschutz beginnt im privaten Bereich bereits im vorgeschalteten Widerspruchsverfahren vor deutschen Behörden;

g) Verwaltungs-Rechtsschutz

aa) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten (Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen);

bb) in nicht-verkehrsrechtlichen Angelegenheiten im privaten Bereich für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Verwaltungsgerichten (Verwaltungsgerichts-Rechtsschutz);

h) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren;

i) Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung wegen des Vorwurfs

aa) eines verkehrsrechtlichen Vergehens. Wird rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherungsnehmer das Vergehen vorsätzlich begangen hat, ist er verpflichtet, der DMB Rechtsschutz die Kosten zu erstatten, die diese für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat;

bb) eines sonstigen Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist, solange dem Versicherungsnehmer ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird. Wird dem Versicherungsnehmer dagegen vorgeworfen, ein solches Vergehen vorsätzlich begangen zu haben, besteht rückwirkend Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass er vorsätzlich gehandelt hat.

Es besteht also kein Versicherungsschutz bei dem Vorwurf

- eines Verbrechens in jedem Fall,

- eines Vergehens, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z.B. Beleidigung, Betrug, Diebstahl).

Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfs noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an;

j) **Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz**

für die Verteidigung wegen des Vorwurfs

- aa) einer verkehrsrechtlichen Ordnungswidrigkeit, die einen Eintrag in das Fahreignungsregister (FAER) nach sich ziehen würde;
- bb) einer sonstigen Ordnungswidrigkeit;

k) **Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht**

Je nach Vereinbarung umfasst der Versicherungsschutz Rechtsschutz für Rat oder Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts in Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechtsangelegenheiten, wenn diese nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwalts zusammenhängen;

l) **Opfer-Rechtsschutz**

für die Tätigkeit eines Rechtsanwalts für die versicherte Person als Nebenkläger einer vor einem deutschen Strafgericht erhobenen öffentlichen Klage, als Verletztenbeistand im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs und bei der außergerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) und dem Opferentschädigungsgesetz (OEG), vorausgesetzt, die versicherte Person ist Opfer einer rechtswidrigen Tat nach den

- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung,
- Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit,
- Straftaten gegen die persönliche Freiheit,
- Straftaten gegen das Leben.

Ist eine versicherte Person durch eine der oben genannten Straftaten getötet worden, besteht Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartners, der Eltern, Kinder und Geschwister des Opfers als Nebenkläger.

Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die kostenlose Beordnung eines Rechtsanwalts als Beistand nach der Strafprozessordnung in Anspruch nehmen kann.

m) **Beratungs-Rechtsschutz bei dem Vorwurf privater Urheberrechtsverstöße im Internet**

für Rat oder Auskunft eines Rechtsanwaltes aufgrund eines behaupteten Urheberrechtsverstößes im Internet durch den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person als Privatperson. Insoweit kommt der Risikoausschluss in § 3 Abs. 2 d) nicht zur Anwendung. Die Kosten für Rat oder Auskunft des Rechtsanwaltes werden bis zu einem Höchstbetrag von 350,- Euro je Rechtsschutzfall bzw. pro Kalenderjahr bis zu einem Höchstbetrag von max. 500,- Euro erstattet. Sofern sich der Rechtsschutzfall durch die Erstberatung erledigt hat, fällt keine Selbstbeteiligung an.

§ 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- (1) in ursächlichem Zusammenhang mit
 - a) Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben;
 - b) Schäden, die durch Bio-, Nano- oder Gentechnologie entstanden sind sowie Nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind;
 - c) Bergbauschäden oder Beeinträchtigungen aufgrund von bergbaubedingten Immissionen an Grundstücken oder Gebäuden;
 - d) aa) dem Erwerb oder der Veräußerung eines zu Bauzwecken bestimmten Grundstücks oder eines Gebäudes oder Gebäudeteils, soweit dieses vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen nicht selbst zu Wohnzwecken genutzt wird;
 - bb) der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befindet oder das dieser zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigt;
 - cc) der genehmigungs- und/oder anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befindet oder das dieser zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigt;
 - dd) der Finanzierung eines der unter aa) bis cc) genannten Vorhaben;
 - ee) Fracking;
- (2) a) zur Abwehr von Schadensersatzansprüchen, es sei denn, dass diese auf einer Vertragsverletzung beruhen;
- b) aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht;
- c) aus dem Recht der Handelsgesellschaften oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen;
- d) in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Design-, Domain-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum sowie Arbeitnehmererfindungen, technischen Verbesserungsvorschlägen bzw. einem betrieblichen Vorschlagswesen;
- e) aus dem Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrecht;
- f) in ursächlichem Zusammenhang mit
 - aa) Spiel- oder Wettverträgen, Gewinnzusagen und Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften;

- bb) dem Erwerb, der Veräußerung, der Verwaltung und der Finanzierung von Kapitalanlagen jeder Art.
Ausgenommen hiervon sind:
 - Gebäude oder Gebäudeteile, soweit diese zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden oder genutzt werden sollen, sowie
 - Kapitalanlagen,
 - auf die die Vorschriften des Fünften Vermögensbildungsgesetzes anzuwenden sind (sog. „vermögenswirksame Leistungen“),
 - für die Zulagen nach dem Altersvermögensgesetz gewährt werden (sog. „Riester-Rente“),
 - in Form privater Rentenversicherungen, wenn sie die besonderen Voraussetzungen zur steuerlichen Berücksichtigung als Sonderausgaben erfüllen (sog. „Rürup-Rente“),
 - auf Tages- oder Festgeldkonten,
 - in Form von Spareinlagen (z. B. Sparkonto, Sparbrief, vermögenswirksamer Sparvertrag, Prämien Sparvertrag, Sparplan), sofern der Gerichtsstand im Streitfall innerhalb des Geltungsbereichs gem. § 6 Absatz 1 ist.
 - cc) dem Widerruf von
 - Versicherungsverträgen oder
 - Darlehensverträgen,
 die vor Beginn der Rechtsschutzversicherung abgeschlossen bzw. aufgenommen wurden;
 - dd) dem Widerruf sämtlicher Verträge, der auf eine fehlerhafte oder fehlende Widerrufsbelehrung gestützt wird;
 - ee) jeglichen Formen der Kryptowährungen wie z. B. Bitcoins. Es besteht somit auch kein Rechtsschutz für den Erwerb oder die Veräußerung von Kryptowährungen oder für Verträge, die mittels Kryptowährungen finanziert werden;
 - g) aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts, soweit nicht Beratungs-Rechtsschutz gemäß § 2 k) besteht;
 - h) aus dem Rechtsschutzversicherungs-Vertrag gegen die DMB Rechtsschutz oder das für diese tätige Schadenabwicklungsunternehmen;
 - i) wegen der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen sowie wegen Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben, es sei denn, dass es sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung handelt;
 - j) in ursächlichem Zusammenhang mit
 - aa) Angelegenheiten aus dem Asyl-, Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrecht;
 - bb) Regelungen zur Sozialhilfe (Sozialgesetzbuch XII) und zur Grundsicherung für Arbeitssuchende (Sozialgesetzbuch II) (z. B. „Hartz IV“);
 - k) in ursächlichem Zusammenhang
 - aa) mit der Vergabe von Studienplätzen;
 - bb) mit beruflicher Ausbildungs- und Aufstiegsförderung;
 - cc) mit und aus dem Bereich des Prüfungsrechts für Hochschulabschlüsse;
 - l) in Verwaltungsverfahren, die dem Schutz der Umwelt (vor allem von Boden, Luft und Wasser) dienen, insbesondere Streitigkeiten aufgrund von Immissionsschutz- und Atomgesetzen;
 - m) in ursächlichem Zusammenhang mit der Verbreitung von Krankheitserregern oder gentechnisch veränderten Pflanzen, Pflanzenteilen, Saatgut oder Tieren und deren Erzeugnisse, soweit die Verbreitung im Zusammenhang mit einer landwirtschaftlichen, gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit des Versicherungsnehmers steht und Behörden vor dem Konsum der Erzeugnisse warnen;
 - n) Wirtschaftssanktionen, Handelssanktionen, Finanzsanktionen oder Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland, soweit diese direkt auf den Versicherungsnehmer anwendbar sind;
 - o) Wirtschaftssanktionen, Handelssanktionen, Finanzsanktionen oder Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, sofern diese nicht europäischen oder deutschen Rechtsvorschriften entgegen stehen und sie direkt auf den Versicherungsnehmer anwendbar sind;
 - p) im Zusammenhang mit rassistischen, extremistischen, pornografischen oder sonstigen sittenwidrigen Angeboten, Äußerungen oder Darstellungen, sofern diese durch den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person vorgenommen oder veranlasst wurden oder vorgenommen oder veranlasst worden sein sollen.
- (3)
- a) in Verfahren vor Verfassungsgerichten;
 - b) in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen, soweit es sich nicht um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen von Bediensteten internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen handelt;
 - c) in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über das Vermögen des Versicherungsnehmers eröffnet wurde oder eröffnet werden soll;
 - d) in ursächlichem Zusammenhang mit Insolvenzverfahren über das Vermögen anderer, an denen der Versicherungsnehmer als Gläubiger beteiligt ist; ausgenommen hiervon ist die Anmeldung der Forderung zur Insolvenztabelle;
 - e) in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- sowie im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten;
 - f) in Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes;
- (4)
- a) mehrerer Versicherungsnehmer desselben Rechtsschutzversicherungs-Vertrages untereinander, mitversicherter Personen untereinander und mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer;
 - b) sonstiger Lebenspartner (nichteheliche und nicht eingetragene Lebenspartner, gleich welchen Geschlechts) untereinander in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft, auch nach deren Beendigung;

- c) aus Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Rechtsschutzfalls auf den Versicherungsnehmer übertragen worden oder übergegangen sind;
 - d) aus vom Versicherungsnehmer in eigenem Namen geltend gemachten Ansprüchen anderer Personen oder aus einer Haftung für Verbindlichkeiten anderer Personen;
- (5) soweit in den Fällen des § 2 a) bis h) ein ursächlicher Zusammenhang
- mit einer vom Versicherungsnehmer vorsätzlich begangenen Straftat besteht oder
 - mit einem vorsätzlich und rechtswidrig herbeigeführten Rechtsschutzfall besteht.

Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die von der DMB Rechtsschutz für ihn erbracht wurden.

§ 3 a Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit – Stichentscheid

- (1) Die DMB Rechtsschutz kann den Rechtsschutz ablehnen,
- a) wenn in einem der Fälle des § 2 a) bis g) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder
 - b) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen mutwillig ist. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn der durch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versicherungsgemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht.

Die Ablehnung ist dem Versicherungsnehmer in diesen Fällen unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

- (2) Hat die DMB Rechtsschutz ihre Leistungspflicht gemäß Abs. 1 verneint und stimmt der Versicherungsnehmer der Auffassung der DMB Rechtsschutz nicht zu, kann er den für ihn tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten der DMB Rechtsschutz veranlassen, gegenüber dieser eine begründete Stellungnahme abzugeben, ob die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht und hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht. Die Entscheidung ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- und Rechtslage erheblich abweicht.
- (3) Die DMB Rechtsschutz kann dem Versicherungsnehmer eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen der der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben hat, damit dieser die Stellungnahme gemäß Abs. 2 abgeben kann. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht innerhalb der von der DMB Rechtsschutz gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz. Die DMB Rechtsschutz ist verpflichtet, den Versicherungsnehmer ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

§ 4 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

- (1) Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls
- a) im Schadensersatz-Rechtsschutz gemäß § 2 a) von dem Ereignis an, das dem verfolgten Anspruch zugrunde liegt (Folgeereignis);
 - b) im Straf-Rechtsschutz gemäß § 2 i, im Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz gemäß § 2 j und im Opfer-Rechtsschutz gemäß § 2 l) von dem Zeitpunkt an, in dem die vorgeworfene Tat (Handlung) begangen wurde oder begangen worden sein soll, was nach dem amtlichen Vorwurf der zuständigen Ermittlungsbehörde zu bestimmen ist;
 - c) im Beratungs-Rechtsschutz für Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht gemäß § 2 k) von dem Ereignis an, das eine Änderung der Rechtslage des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zur Folge hat;
 - d) in allen anderen Rechtsschutz-Leistungsarten von dem Zeitpunkt an, in dem der Versicherungsnehmer oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll.

Die Voraussetzungen nach a) bis d) müssen nach Beginn des Versicherungsschutzes gemäß § 7 und vor dessen Beendigung eingetreten sein. Für die Leistungsarten nach § 2 c) bis g) besteht Versicherungsschutz jedoch erst nach Ablauf von drei Monaten und für die Leistungsart nach § 2 b) nach Ablauf von sechs Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit).

Eine Wartezeit gilt nicht, soweit es sich

- um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aufgrund eines Kauf- oder Leasingvertrages über ein fabrikneues Motorfahrzeug handelt oder
 - um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Steuer-Rechtsschutz, im Sozial-Rechtsschutz oder im Verwaltungs-Rechtsschutz handelt, die im ursächlichen Zusammenhang mit einer verkehrsrechtlichen Angelegenheit stehen.
- (2) Erstreckt sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. Sind für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrere Rechtsschutzfälle ursächlich, ist der erste entscheidend. Wenn dieser erste Versicherungsfall vor Versicherungsbeginn eingetreten ist, besteht kein Anspruch auf Versicherungsschutz.
- Unberücksichtigt bleiben jedoch zu Gunsten des Versicherungsnehmers tatsächliche oder behauptete Verstöße, die länger als ein Jahr vor Versicherungsbeginn zurückliegen. Dieses gilt nicht bei einem sog. Dauerverstoß. Ein Dauerverstoß liegt vor,
- bei sich regelmäßig wiederholenden Verstößen,
 - wenn ein andauernder rechtswidriger Zustand herbeigeführt worden sein soll.

- (3) Es besteht kein Rechtsschutz, wenn
- a) der Rechtsschutzfall zwar nach Beginn des Versicherungsschutzes und nach Ablauf der Wartezeit liegt, diesem jedoch vorausging, dass der Versicherungsnehmer oder die mitversicherte Person oder ein Dritter vor Versicherungsbeginn
 - aa) einen Antrag auf Leistung bei einer Behörde gestellt hat;
 - bb) einen Antrag auf Leistung aus einem Versicherungsvertrag gestellt hat;
 - cc) ein Kündigungsrecht ausgeübt hat und der Rechtsschutzfall mit der Beendigung des gekündigten Vertrages zusammenhängt;
 - dd) durch sein Verhalten die Kündigung eines Vertragsverhältnisses mit einem Dritten veranlasst hat, wobei die Kündigung nicht ohne das Verhalten des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Person gedacht werden kann.
 - b) der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend gemacht wird.
- (4) Im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e) besteht kein Rechtsschutz, wenn die tatsächlichen oder behaupteten Umstände für die Festsetzung der Abgaben vor Versicherungsbeginn liegen.

§ 4 a Versichererwechsel

- (1) Sofern im Versicherungsschein nichts anderes vereinbart ist, besteht in Abweichung von § 4 Abs. 3 und Abs. 4 Anspruch auf Rechtsschutz, wenn
- a) eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und der Verstoß gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 d) erst während der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrages eintritt; allerdings nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht;
 - b) der Versicherungsfall in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und der Anspruch auf Rechtsschutz später als drei Jahre nach Ende der Vertragslaufzeit eines Vorversicherers gegenüber der DMB Rechtsschutz geltend gemacht wird; allerdings nur dann, wenn der Versicherungsnehmer die Meldung beim Vorversicherer nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt hat und bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht;
 - c) im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e) die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zugrundeliegende Steuer- oder Abgabefestsetzung während der Laufzeit eines Vorversicherers eingetreten sind oder eingetreten sein sollen und der Verstoß gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 d) erst während der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrages eintritt; allerdings nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht.
 - d) der Vorversicherer eine zur DMB Rechtsschutz abweichende Regelung des Versicherungsfalls hat: Der Versicherungsfall ist nach den Bedingungen des Vorversicherers nach Beendigung der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten. Nach den Bedingungen der DMB Rechtsschutz ist der Versicherungsfall in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten.
- (2) Rechtsschutz wird in dem Umfang gewährt, der zum Zeitpunkt des Eintritts des Rechtsschutzfalls bestanden hat, höchstens jedoch im Umfang des Vertrages mit der DMB Rechtsschutz.

§ 5 Leistungsumfang

- (1) Die DMB Rechtsschutz erbringt und vermittelt Dienstleistungen zur Wahrnehmung rechtlicher Interessen und trägt
- a) bei Eintritt des Rechtsschutzfalls im Inland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwalts bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen Rechtsanwalts. Die DMB Rechtsschutz trägt in Fällen, in denen das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) für die Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Rats oder einer Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt, und für die Ausarbeitung eines Gutachtens keine der Höhe nach bestimmte Gebühr festsetzt, je Rechtsschutzfall eine Vergütung bis zu 250,- Euro zzgl. jeweiliger Mehrwertsteuer. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung seiner Interessen, trägt die DMB Rechtsschutz bei den Leistungsarten gemäß § 2 a) bis g) die Kosten in der ersten Instanz für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt;
 - b) bei Eintritt eines Rechtsschutzfalls im Ausland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen, am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen ausländischen oder eines im Inland zugelassenen Rechtsanwalts. Im letzteren Fall trägt die DMB Rechtsschutz die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. § 5 Abs. 1 a) Satz 2 gilt entsprechend. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für den Versicherungsnehmer tätig, trägt die DMB Rechtsschutz die Kosten in der ersten Instanz für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt. Ist der Rechtsschutzfall durch einen Kraftfahrzeugunfall im europäischen Ausland eingetreten und eine zunächst betriebene Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. der Entschädigungsstelle im Inland erfolglos geblieben, so dass eine Rechtsverfolgung im Ausland notwendig wird, trägt die DMB Rechtsschutz zusätzlich die Kosten eines inländischen Rechtsanwalts bei der Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. der Entschädigungsstelle im Inland im Rahmen der gesetzlichen Gebühren bis zu einer Gebührensatzhöhe von 1,0;
 - c) die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
 - d) die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstehen; die Kosten der Mediation richten sich hingegen ausschließlich nach § 5 a;

- e) die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden, sowie die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungswege;
 - f) die übliche Vergütung
 - aa) eines öffentlich bestellten technischen Sachverständigen oder einer rechtsfähigen technischen Sachverständigenorganisation in Fällen der
 - Verteidigung in verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, sofern diese einen Eintrag in das Fahreignungsregister (FAER) nach sich ziehen würden;
 - Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern;
 - bb) eines im Ausland ansässigen Sachverständigen in Fällen der Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Motorfahrzeugs zu Lande sowie Anhängers;
 - g) die Kosten der Reisen des Versicherungsnehmers zu einem ausländischen Gericht, wenn sein Erscheinen als Beschuldigter oder Partei vorgeschrieben und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen;
 - h) die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit der Versicherungsnehmer zu deren Erstattung verpflichtet ist.
- (2) a) Der Versicherungsnehmer kann die Übernahme der von der DMB Rechtsschutz zu tragenden Kosten verlangen, sobald er nachweist, dass er zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat.
- b) Vom Versicherungsnehmer in fremder Währung aufgewandte Kosten werden diesem in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten vom Versicherungsnehmer gezahlt wurden.
- (3) Die DMB Rechtsschutz trägt nicht
- a) Kosten, die der Versicherungsnehmer ohne Rechtspflicht übernommen hat;
 - b) Kosten, die bei einer einverständlichen Erledigung entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des vom Versicherungsnehmer angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;
 - c) die vereinbarte Selbstbeteiligung je Rechtsschutzfall;
 - aa) die Selbstbeteiligung wird nicht angerechnet, sofern der Rechtsschutzfall durch eine Erstberatung mit Kosten bis zu 250,- Euro zzgl. Mehrwertsteuer erledigt worden ist;
 - bb) die Selbstbeteiligung im Arbeits-Rechtsschutz nach § 2 b) beträgt in Abweichung zu der vereinbarten und im Versicherungsschein genannten Selbstbeteiligung immer 300,- Euro je Rechtsschutzfall;
 - cc) die Selbstbeteiligung im Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz nach § 2 c) beträgt in Abweichung zu der vereinbarten und im Versicherungsschein genannten Selbstbeteiligung immer 300,- Euro je Rechtsschutzfall;
 - dd) die Selbstbeteiligung im Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß § 2 a) beträgt in Abweichung zu der vereinbarten und im Versicherungsschein genannten Selbstbeteiligung immer 300,- Euro je Rechtsschutzfall;
 - d) Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;
 - e) Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;
 - f) Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art nach Rechtskraft einer Geldstrafe oder -buße unter 250,- Euro;
 - g) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutz-Versicherungsvertrag nicht bestünde;
 - h) Kosten im Rahmen einer einverständlichen Regelung für Forderungen, die selbst nicht streitig waren, oder Kosten, die auf den nicht versicherten Teil von Schadensfällen entfallen;
 - i) Kosten, die im Rahmen von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bei gewerblich genutzten Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen für eine erforderliche umweltbedingte Beseitigung und Entsorgung von Schadstoffen und Abfällen entstehen.
- (4) Die DMB Rechtsschutz zahlt in jedem Rechtsschutzfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalls werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.
- (5) Die DMB Rechtsschutz sorgt für
- a) die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten;
 - b) die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zur vereinbarten Höhe für eine Kautionsleistung, die gestellt werden muss, um den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen gegen die eigene Person (z. B. gerichtlich angeordnete Untersuchungshaft) zu verschonen. Die vereinbarte Höchstleistung des Darlehens gilt in jedem Rechtsschutzfall als Gesamthöchstleistung für die Gewährung von Kautionsdarlehen. Zahlungen für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalls werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen/Kautionsleistungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.
- (6) Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend

- a) in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k) für Notare;
- b) im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e) für Angehörige der steuerberatenden Berufe;
- c) bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.

§ 5 a Einbeziehung des außergerichtlichen Mediationsverfahrens für Nichtselbständige

- (1) Mediation ist ein Verfahren zur freiwilligen, außergerichtlichen Streitbeilegung, bei dem die Parteien mit Hilfe der Moderation eines neutralen Dritten, des Mediators, eine eigenverantwortliche Problemlösung erarbeiten. Die DMB Rechtsschutz vermittelt dem Versicherungsnehmer einen Mediator zur Durchführung des Mediationsverfahrens in Deutschland und trägt dessen Kosten im Rahmen von Abs. 4.
- (2) Der Rechtsschutz für Mediation erstreckt sich auf die jeweils betroffene und versicherte Leistungsart.
- (3) Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles gemäß § 4. Eine Wartezeit besteht nicht.
- (4) Kommt mit Hilfe der DMB Rechtsschutz ein Mediationsvertrag zustande, trägt die DMB Rechtsschutz den auf den Versicherungsnehmer entfallenden Anteil an den Kosten des von der DMB Rechtsschutz vermittelten Mediators bis zu 3.000,- Euro je Mediation, für alle in einem Kalenderjahr eingeleiteten Mediationen jedoch nicht mehr als 6.000,- Euro. Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernimmt die DMB Rechtsschutz die Kosten anteilig am Verhältnis versicherter zu nicht versicherter Personen. Eine Selbstbeteiligung gilt für diese Leistung nicht.
- (5) Für die Tätigkeit des Mediators ist die DMB Rechtsschutz nicht verantwortlich. Soweit vorstehend nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen der §§ 1, 3, 4 und 7 bis 20 entsprechend.

§ 6 Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeers, auf den Kanarischen Inseln, den Azoren oder auf Madeira erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet würde.
- (2) Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen außerhalb des Geltungsbereichs nach Abs. 1 trägt die DMB Rechtsschutz die Kosten nach § 5 Abs. 1 bis zu einem Höchstbetrag von 250.000,- Euro bei Rechtsschutzfällen,
 - die dort während eines längstens einen Monat dauernden Aufenthalts eintreten, wenn und soweit die Interessenwahrnehmung außerhalb des Geltungsbereichs nach Abs. 1 notwendig ist,
 - die dort während eines Ferienarbeitsaufenthaltsprogrammes (z. B. Work & Travel), eines Aufenthaltes als Au-pair, eines Schüleraustausches oder eines Studienaufenthaltes/Auslandsstudiums eintreten, sofern die Dauer von einem Jahr nicht überschritten wird, und die Interessenwahrnehmung außerhalb des Geltungsbereichs nach Abs. 1 notwendig ist.
 Dieser Versicherungsschutz besteht nicht
 - für die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilnutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen;
 - wenn der Aufenthalt des Versicherungsnehmers auf Versetzung oder Abordnung durch seinen Arbeitgeber zurückgeht.
- (3) Abweichend von § 5 Abs. 1 b trägt die DMB Rechtsschutz bei Eintritt eines Rechtsschutzfalls im Rahmen des § 6 Abs. 2 die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen ausländischen Rechtsanwalts bis zur Höhe der gesetzlichen Gebühren nach deutschem Gebührenrecht unter Ansatz der in Deutschland üblichen Gegenstands- und Streitwerte.
- (4) Der Arbeits-Rechtsschutz gemäß § 2 b) bezieht sich nur auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Deutschland und auf Sachverhalte, für die das deutsche Recht gilt.
- (5) Rechtsschutz kann nur gewährt werden, wenn der Versicherungsnehmer seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.

2. Versicherungsverhältnis

§ 7 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von § 9 B Abs. 1 Satz 1 zahlt. Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt.

§ 8 Dauer und Ende des Vertrages

- (1) Vertragsdauer
Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- (2) Stillschweigende Verlängerung
Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

(3) Vertragsbeendigung

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt. Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres kündigen; die Kündigung muss der DMB Rechtsschutz drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

§ 8 a Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von zwölf Monaten. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

§ 9 Beitrag

A. Beitragszahlung

Die Beiträge können je nach Vereinbarung durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge entrichtet werden. Die Versicherungsperiode umfasst bei Monatsbeiträgen einen Monat, bei Vierteljahresbeiträgen ein Vierteljahr, bei Halbjahresbeiträgen ein Halbjahr und bei Jahresbeiträgen ein Jahr.

B. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster Beitrag

(1) Fälligkeit der Zahlung

Der erste Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

(2) Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

(3) Rücktritt

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, kann die DMB Rechtsschutz vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Dieses Rücktrittsrecht gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

C. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

(1) Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

(2) Verzug

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Die DMB Rechtsschutz ist berechtigt, Ersatz des ihr durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

(3) Zahlungsaufforderung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann die DMB Rechtsschutz dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Fristsetzung ist nur wirksam, wenn die DMB Rechtsschutz darin die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach Abs. 4 und 5 mit dem Fristablauf verbunden sind.

(4) Kein Versicherungsschutz

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Abs. 3 darauf hingewiesen wurde.

(5) Kündigung

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann die DMB Rechtsschutz den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn sie den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Abs. 3 darauf hingewiesen hat. Hat die DMB Rechtsschutz gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Rechtsschutzfälle, die zwischen dem in Abs. 4 genannten Zeitpunkt (Ablauf der Zahlungsfrist) und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

D. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschrift-Mandat

(1) Rechtzeitige Zahlung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einem gültigen SEPA-Lastschrift-Mandat nicht widerspricht. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers von der DMB Rechtsschutz nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung der DMB Rechtsschutz erfolgt.

(2) Beendigung des SEPA-Lastschrift-Mandats

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das gültige SEPA-Lastschrift-Mandat widerrufen hat, oder

hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist die DMB Rechtsschutz berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des SEPA-Lastschrift-Mandats zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er von der DMB Rechtsschutz hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

E. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat die DMB Rechtsschutz, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

§ 9 a Beitragsfreistellung bei Arbeitslosigkeit

- (1) Wenn und solange der Versicherungsnehmer arbeitslos gemeldet (i. S. d. § 137 Sozialgesetzbuch III) ist, wird der Versicherungsvertrag für maximal sechs Monate beitragsfrei gestellt, sofern der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Befreiungsgrundes mindestens zwei Jahre ununterbrochen
 - in einem ungekündigten und nicht befristeten Arbeitsverhältnis nach dem deutschen Recht stand und
 - ein Arbeitsentgelt bezog, das über dem einer geringfügigen Beschäftigung lag.
- (2) Eine Beitragsfreistellung nach Abs. 1 erfolgt nicht, wenn ein anderer, ausgenommen aufgrund einer gesetzlichen Unterhaltspflicht, verpflichtet ist, den Versicherungsbeitrag zu zahlen oder es wäre, wenn diese Zusatzvereinbarung nicht bestünde.
Eine Beitragsfreistellung erfolgt nicht, wenn eine andere Voraussetzung nach Abs. 1
 - a) vor Versicherungsbeginn eingetreten ist oder
 - b) innerhalb von sechs Monaten nach Versicherungsbeginn eintritt;
 - c) in ursächlichem Zusammenhang mit militärischen Konflikten, inneren Unruhen, Streiks oder Nuklearschäden (ausgenommen durch medizinische Behandlung) steht oder
 - d) in ursächlichem Zusammenhang mit einer vorsätzlichen Straftat des Versicherungsnehmers steht, oder von ihm vorsätzlich verursacht worden ist.
- (3) Der Anspruch auf Beitragsfreistellung ist unverzüglich geltend zu machen. Der DMB Rechtsschutz ist Auskunft zu erteilen über alle zu ihrer Feststellung erforderlichen Umstände. Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 ist durch Vorlage einer amtlichen Bescheinigung nachzuweisen. Der Versicherungsnehmer hat der DMB Rechtsschutz unverzüglich anzuzeigen, wenn die Voraussetzungen für die Beitragsfreistellung entfallen.

§ 10 Beitragsanpassung

- (1) Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt bis zum 1. Juli eines jeden Jahres, um welchen Vomhundertsatz sich für die Rechtsschutz-Versicherung das Produkt von Schadenshäufigkeit und Durchschnitt der Schadenszahlungen einer genügend großen Zahl der die Rechtsschutzversicherung betreibenden Versicherer im vergangenen Kalenderjahr erhöht oder vermindert hat. Als Schadenshäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Rechtsschutzfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Als Durchschnitt der Schadenszahlungen eines Kalenderjahres gilt die Summe der Zahlungen, die für alle in diesem Jahr erledigten Rechtsschutzfälle insgesamt geleistet wurden, geteilt durch die Anzahl dieser Rechtsschutzfälle. Veränderungen der Schadenshäufigkeit und des Durchschnitts der Schadenszahlungen, die aus Leistungsverbesserungen herrühren, werden bei den Feststellungen des Treuhänders nur bei denjenigen Verträgen berücksichtigt, in denen sie in beiden Vergleichsjahren bereits enthalten sind.
- (2) Die Ermittlung des Treuhänders erfolgt für Versicherungsverträge gemäß den §§ 21, 25, 26 und 29 gesondert, und zwar jeweils unterschieden nach Verträgen mit und ohne Selbstbeteiligung.
- (3) Ergeben die Ermittlungen des Treuhänders einen Vomhundertsatz unter 5, unterbleibt eine Beitragsänderung. Der Vomhundertsatz ist jedoch in den folgenden Jahren mit zu berücksichtigen. Ergeben die Ermittlungen des Treuhänders einen höheren Vomhundertsatz, ist dieser, wenn er nicht durch 2,5 teilbar ist, auf die nächstniedrigere durch 2,5 teilbare Zahl abzurunden. Im Falle einer Erhöhung ist die DMB Rechtsschutz berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den abgerundeten Vomhundertsatz zu verändern. Der erhöhte Beitrag darf den zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeitrag nicht übersteigen.
- (4) Hat sich der entsprechend Abs. 1 nach den unternehmenseigenen Zahlen der DMB Rechtsschutz zu ermittelnde Vomhundertsatz in den letzten drei Jahren, in denen eine Beitragsangleichung möglich war, geringer erhöht, als er vom Treuhänder für diese Jahre festgestellt wurde, so darf die DMB Rechtsschutz den Folgejahresbeitrag in der jeweiligen Anpassungsgruppe gemäß Abs. 2 nur um den im letzten Kalenderjahr nach ihren Zahlen ermittelten Vomhundertsatz erhöhen. Diese Erhöhung darf diejenige nicht übersteigen, die sich nach Abs. 3 ergibt.
- (5) Die Beitragsanpassung gilt für alle Folgejahresbeiträge, die ab 1. Januar des Folgejahres, in dem die Ermittlungen des Treuhänders erfolgten, fällig werden. Sie unterbleibt, wenn seit dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn für den Gegenstand der Versicherung noch nicht ein Jahr abgelaufen ist.
- (6) Erhöht sich der Beitrag, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung der DMB Rechtsschutz mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Die DMB Rechtsschutz hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

§ 11 Änderung der für die Beitragsberechnung wesentlichen Umstände

- (1) Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach dem Tarif der DMB Rechtsschutz einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, kann die DMB Rechtsschutz vom Eintritt dieses Umstandes an für die hierdurch entstandene höhere Gefahr den höheren Beitrag verlangen. Wird die höhere Gefahr nach dem Tarif der DMB Rechtsschutz auch gegen einen höheren Beitrag nicht übernommen, kann diese die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen. Erhöht sich der Beitrag wegen der Gefahrenerhöhung um mehr als zehn Prozent oder schließt die DMB Rechtsschutz die Absicherung der höheren Gefahr aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der DMB Rechtsschutz ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat die DMB Rechtsschutz den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen. Die DMB Rechtsschutz kann ihre Rechte nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis ausüben.
- (2) Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach dem Tarif der DMB Rechtsschutz einen geringeren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, kann die DMB Rechtsschutz vom Eintritt dieses Umstandes an nur noch den geringeren Beitrag verlangen. Zeigt der Versicherungsnehmer diesen Umstand der DMB Rechtsschutz später als zwei Monate nach dessen Eintritt an, wird der Beitrag erst vom Eingang der Anzeige an herabgesetzt.
- (3) Der Versicherungsnehmer hat der DMB Rechtsschutz innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflicht, kann die DMB Rechtsschutz den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, wenn die Pflichtverletzung des Versicherungsnehmers vorsätzlich oder grob fahrlässig war. Das Nichtvorliegen der groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Macht der Versicherungsnehmer bis zum Fristablauf diese Angaben vorsätzlich unrichtig oder unterlässt er die erforderlichen Angaben vorsätzlich und tritt der Rechtsschutzfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, in dem die Angaben der DMB Rechtsschutz hätten zugehen müssen, so hat der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz, es sei denn, der DMB Rechtsschutz war der Eintritt des Umstandes zu diesem Zeitpunkt bekannt. Beruht das Unterlassen der erforderlichen Angaben oder die unrichtige Angabe auf grober Fahrlässigkeit, kann die DMB Rechtsschutz den Umfang des Versicherungsschutzes in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Der Versicherungsnehmer hat gleichwohl Versicherungsschutz, wenn zum Zeitpunkt des Rechtsschutzfalls die Frist für die Kündigung der DMB Rechtsschutz abgelaufen war und er nicht gekündigt hat. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahr weder für den Eintritt des Rechtsschutzfalls noch den Umfang der Leistung der DMB Rechtsschutz ursächlich war.
- (4) Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrenerhöhung mitversichert sein soll.

§ 12 Wegfall des versicherten Interesses

- (1) Der Vertrag endet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, zu dem Zeitpunkt, zu dem die DMB Rechtsschutz davon Kenntnis erhält, dass das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weggefallen ist. In diesem Fall steht ihr der Beitrag zu, den sie hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung beantragt worden wäre.
- (2) Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers besteht der Versicherungsschutz bis zum Ende der laufenden Beitragsperiode fort, soweit der Beitrag am Todestag gezahlt war und nicht aus sonstigen Gründen ein Wegfall des Gegenstands der Versicherung vorliegt. Wird der nach dem Todestag nächste fällige Beitrag bezahlt, bleibt der Versicherungsschutz in dem am Todestag bestehenden Umfang aufrechterhalten. Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird an Stelle des Verstorbenen Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag die Aufhebung des Versicherungsvertrages mit Wirkung ab Todestag verlangen.
- (3) Wechselt der Versicherungsnehmer die im Versicherungsschein bezeichnete, selbstgenutzte Wohnung oder das selbstgenutzte Einfamilienhaus, geht der Versicherungsschutz auf das neue Objekt über. Versichert sind Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit der Eigennutzung stehen, auch soweit sie erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Objekt eintreten. Das Gleiche gilt für Rechtsschutzfälle, die sich auf das neue Objekt beziehen und vor dessen geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten.

§ 12 a Vertragsbeendigung bei Umzug ins Ausland, Anzeigepflicht

Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz, Sitz oder seinen gewöhnlichen oder ständigen Aufenthalt ins Ausland, endet der Vertrag mit der Verlegung. Der Versicherungsnehmer muss der DMB Rechtsschutz die Verlegung unverzüglich anzeigen und die behördliche Bestätigung zur Kenntnis bringen.

§ 13 Kündigung nach Versicherungsfall

- (1) Lehnt die DMB Rechtsschutz eine Deckungszusage ab, obwohl sie zur Leistung verpflichtet ist, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag vorzeitig kündigen.
- (2) Bejaht die DMB Rechtsschutz ihre Leistungspflicht für mindestens einen Rechtsschutzfall, sind der Versicherungsnehmer und die DMB Rechtsschutz nach Anerkennung der Leistungspflicht berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen.
- (3) Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Zugang der Ablehnung des Rechtsschutzes gemäß Abs. 1 oder Anerkennung der Leistungspflicht gemäß Abs. 2 zugegangen sein. Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei der DMB Rechtsschutz wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu jedem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Versicherungsjahres, wirksam wird. Eine Kündigung der DMB Rechtsschutz wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 14 Gesetzliche Verjährung

- (1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).
- (2) Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers bei der DMB Rechtsschutz angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung der DMB Rechtsschutz dem Versicherten in Textform zugeht.

§ 15 Rechtsstellung mitversicherter Personen

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und im jeweils bestimmten Umfang für die in § 21 bis § 29 oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Personen. Außerdem besteht Versicherungsschutz für Ansprüche, die natürlichen Personen aufgrund Verletzung oder Tötung des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person kraft Gesetzes zustehen.
- (2) Für mitversicherte Personen gelten die den Versicherungsnehmer betreffenden Bestimmungen sinngemäß. Der Versicherungsnehmer kann jedoch widersprechen, wenn eine andere mitversicherte Person als sein ehelicher/eingetragener Lebenspartner Rechtsschutz verlangt.

§ 16 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

- (1) Alle für die DMB Rechtsschutz bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an ihre aus dem Versicherungsschein zu ersehende Niederlassung gerichtet werden.
- (2) Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift der DMB Rechtsschutz nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die gegenüber dem Versicherungsnehmer abgegeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte der DMB Rechtsschutz bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

3. Rechtsschutzfall

§ 17 Verhalten nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls

- 1) Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen für den Versicherungsnehmer nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls erforderlich, hat er
 - a) der DMB Rechtsschutz den Rechtsschutzfall unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen und
 - b) die DMB Rechtsschutz vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles zu unterrichten, Fragen der DMB Rechtsschutz zum Rechtsschutzfall vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens gemäß § 82 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zu sorgen. § 82 VVG lautet wie folgt:

§ 82 VVG Abwendung und Minderung des Schadens

 - (1) *Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.*
 - (2) *Der Versicherungsnehmer hat Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.*
 - (3) *Bei Verletzung einer Obliegenheit nach den Absätzen 1 und 2 ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.*
 - (4) *Abweichend von Absatz 3 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.*
- (3) Vertragliche Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
Über die vorgenannten Regelungen des § 82 VVG hinaus und unabhängig davon sind nach Eintritt des Versicherungsfalles vom Versicherungsnehmer die folgenden Obliegenheiten einzuhalten:
 - a) Kosten auslösende Maßnahmen wie z. B. die Erhebung einer Klage oder die Einlegung von Rechtsmitteln muss der Versicherungsnehmer mit der DMB Rechtsschutz abstimmen.
 - b) Der Versicherungsnehmer muss den von ihm beauftragten Rechtsanwalt fragen, ob es zu dem von ihm vorgeschlagenen Vorgehen alternative Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung gibt (z. B. einer statt mehrerer Prozesse, Verzicht auf zusätzliche Anträge, Einklagung nur eines Teilbetrages) und wie sich diese Möglichkeiten bezüglich des Kostenrisikos unterscheiden. Soweit die DMB Rechtsschutz dem Versicherungsnehmer andere Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung mitgeteilt hat, muss der Versicherungsnehmer den von ihm beauf-

tragten Rechtsanwalt auch fragen, warum er diese Möglichkeit nicht empfiehlt. Der Versicherungsnehmer muss den von ihm beauftragten Rechtsanwalt weiter auffordern, ihn darüber zu belehren, welche Möglichkeit der Rechtsdurchsetzung der sicherste Weg ist. Schließlich muss der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt anweisen, seine Antwort in Textform ihm gegenüber zu dokumentieren.

Bei mehreren gleich sicheren Vorgehensweisen obliegt es dem Versicherungsnehmer, den kostengünstigeren Weg der Rechtsdurchsetzung zu beauftragen.

- (4) Die DMB Rechtsschutz bestätigt den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreift der Versicherungsnehmer Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen, bevor die DMB Rechtsschutz den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt die DMB Rechtsschutz nur die Kosten, die sie bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätte.
- (5) Der Versicherungsnehmer kann den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung die DMB Rechtsschutz nach § 5 Abs. 1 a) und b) trägt. Die DMB Rechtsschutz wählt den Rechtsanwalt aus,
 - a) wenn der Versicherungsnehmer dies verlangt;
 - b) wenn der Versicherungsnehmer keinen Rechtsanwalt benennt und der DMB Rechtsschutz die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwalts notwendig erscheint.
- (6) Wenn der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt hat, wird dieser von der DMB Rechtsschutz im Namen des Versicherungsnehmers beauftragt. Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts ist die DMB Rechtsschutz nicht verantwortlich.
- (7) Der Versicherungsnehmer hat
 - a) den mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;
 - b) der DMB Rechtsschutz auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben.
- (8) Wird eine der in den Abs. 1, 2, 3 oder 7 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist die DMB Rechtsschutz berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei der Verletzung einer nach Eintritt des Rechtsschutzfalls bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass die DMB Rechtsschutz den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der der DMB Rechtsschutz obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- (9) Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit schriftlichem Einverständnis der DMB Rechtsschutz abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um auf Geld gerichtete Ansprüche.
- (10) Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen andere auf Erstattung von Kosten, die die DMB Rechtsschutz getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf diese über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherungsnehmer der DMB Rechtsschutz auszuhändigen und bei deren Maßnahmen gegen die Anderen auf Verlangen mitzuwirken. Dem Versicherungsnehmer bereits erstattete Kosten sind an die DMB Rechtsschutz zurückzuzahlen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist die DMB Rechtsschutz zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als sie infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist die DMB Rechtsschutz berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

§ 18 Entfällt

§ 19 Entfällt

§ 20 Zuständiges Gericht. Anzuwendendes Recht.

- (1) Klagen gegen die DMB Rechtsschutz
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen die DMB Rechtsschutz bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach deren Sitz. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (2) Klagen gegen den Versicherungsnehmer
Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.
- (3) Unbekannter Wohnsitz des Versicherungsnehmers
Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz der DMB Rechtsschutz.
- (4) Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

4. Formen des Versicherungsschutzes

§ 21 Verkehrs-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Halter jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf ihn in Deutschland zugelassenen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen und als Mieter jedes von ihm als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeugs zu Lande sowie Anhängers. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer oder berechnigte Insassen dieser Motorfahrzeuge. Der Versicherungsschutz besteht auch für den Versicherungsnehmer und seinen ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr, z. B. als Fahrgast, Fußgänger, Skater und Radfahrer.
- (2) Der Versicherungsschutz kann auf gleichartige Motorfahrzeuge gemäß Abs. 1 beschränkt werden. Als gleichartig gelten jeweils Krafträder, Personenkraft- und Kombiwagen, Lastkraft- und sonstige Nutzfahrzeuge, Omnibusse sowie Anhänger.
- (3) Abweichend von Abs. 1 kann vereinbart werden, dass der Versicherungsschutz für ein oder mehrere im Versicherungsschein bezeichnete Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger (Fahrzeug) besteht, auch wenn diese nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen oder nicht auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind. Außerdem kann der Versicherungsschutz auch vereinbart werden zugunsten weiterer Personen als Eigentümer oder Halter auf sie bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer in Deutschland zugelassener oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehener Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhängern.
Zu diesen Personen zählen
 - a) der eheliche/eingetragene oder im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner des Versicherungsnehmers,
 - b) die minderjährigen Kinder sowie
 - c) die unverheirateten, nicht in eingetragener oder sonstiger Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder, letztere jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten. Es besteht jedoch kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängern (Fahrzeug).
- (4) Der Versicherungsschutz umfasst:

- Schadensersatz-Rechtsschutz	(§ 2 a),
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	(§ 2 d),
- Steuer-Rechtsschutz	(§ 2 e),
- Sozial-Rechtsschutz in Verkehrssachen	(§ 2 f aa),
- Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen	(§ 2 g aa),
- Straf-Rechtsschutz	(§ 2 i aa),
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	(§ 2 j aa),
- Opfer-Rechtsschutz	(§ 2 l).
- (5) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht kann ausgeschlossen werden.
- (6) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht in den Fällen der Abs. 1 und 2 auch für Verträge, mit denen der Erwerb von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern zum nicht nur vorübergehenden Eigengebrauch bezweckt wird, auch wenn diese Fahrzeuge nicht auf den Versicherungsnehmer oder soweit vereinbart auf den in Abs. 3 Satz 2 genannten Personenkreis in Deutschland zugelassen oder nicht auf Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen werden.
- (7) Versicherungsschutz besteht mit Ausnahme des Rechtsschutzes im Vertrags- und Sachenrecht für den Versicherungsnehmer und – soweit vereinbart – für den in Abs. 3 Satz 2 genannten Personenkreis auch bei der Teilnahme am öffentlichen und privaten Verkehr (z. B. als Fahrer jedes Fahrzeuges, das weder ihm/ihnen gehört noch auf ihn/sie zugelassen oder auf seinen/ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist, Radfahrer, Fahrgast, Skater, Reiter oder Fußgänger).
- (8) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeuges berechnigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist die DMB Rechtsschutz berechnigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der der DMB Rechtsschutz obliegenden Leistung ursächlich war.
- (9) Ist in den Fällen der Abs. 1 und 2 seit mindestens sechs Monaten kein Fahrzeug mehr auf den Versicherungsnehmer zugelassen oder nicht mehr auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, kann der Versicherungsnehmer unbeschadet seines Rechts auf Herabsetzung des Beitrags gemäß § 11 Abs. 2 die Aufhebung des Versicherungsvertrages mit sofortiger Wirkung verlangen.
- (10) Wird ein nach Abs. 3 versichertes Fahrzeug veräußert oder fällt es auf sonstige Weise weg, besteht Versicherungsschutz für das Fahrzeug, das an die Stelle des bisher versicherten Fahrzeuges tritt (Folgefahrzeug). Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht erstreckt sich in diesen Fällen auf den Vertrag, der dem tatsächlichen oder beabsichtigten Erwerb des Folgefahrzeugs zugrunde liegt. Die Veräußerung oder

der sonstige Wegfall des Fahrzeugs ist der DMB Rechtsschutz innerhalb von zwei Monaten anzuzeigen und das Folgefahrzeug ist zu bezeichnen. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht Rechtsschutz nur, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeige- und Bezeichnungspflicht ohne Verschulden oder leicht fahrlässig versäumt hat. Bei grob fahrlässigem Verstoß gegen diese Obliegenheiten ist die DMB Rechtsschutz berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass der Obliegenheitsverstoß nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der der DMB Rechtsschutz obliegenden Leistung ursächlich war. Wird das Folgefahrzeug bereits vor Veräußerung des versicherten Fahrzeugs erworben, bleibt dieses bis zu seiner Veräußerung, längstens jedoch bis zu einem Monat nach dem Erwerb des Folgefahrzeugs ohne zusätzlichen Beitrag mitversichert. Bei Erwerb eines Fahrzeugs innerhalb eines Monats vor oder innerhalb eines Monats nach der Veräußerung des versicherten Fahrzeugs wird vermutet, dass es sich um ein Folgefahrzeug handelt.

§ 22 Entfällt

§ 23 Entfällt

§ 24 Entfällt

§ 24 a Entfällt

§ 25 Privat- und Berufs-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht für den privaten und beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers und seines ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartners i. S. d. § 3 Abs. 4 b). Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit.
- (2) Mitversichert sind die minderjährigen und die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft i. S. d. § 3 Abs. 4 b) lebenden volljährigen Kinder, letztere jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
 - Schadensersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
 - Arbeits-Rechtsschutz
Es besteht auch Rechtsschutz im privaten Bereich für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen beim Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung, mit der ein Beschäftigungsverhältnis nach § 2 b) und sich daraus ergebende Ansprüche erledigt sind. Kosten werden bis zu einer Höhe von 500,- Euro von der DMB Rechtsschutz übernommen. (§ 2 b),
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),
 - Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e),
 - Sozial-Rechtsschutz in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten (§ 2 f bb),
 - Verwaltungs-Rechtsschutz in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten (§ 2 g bb),
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
 - Straf-Rechtsschutz (§ 2 i bb),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j bb),
 - Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k),
 - Opfer-Rechtsschutz (§ 2 l),
 - Beratungs-Rechtsschutz bei dem Vorwurf privater Urheberrechtsverstöße im Internet bis zu einer Höhe von 350,- Euro bzw. max. 500,- Euro im Kalenderjahr (§ 2 m).
- (4) Wenn besonders vereinbart, gilt der in Abs. 3 genannte Arbeits-Rechtsschutz abweichend von § 2 b) und § 6 Abs. 4 ausschließlich für Fälle der rechtlichen Interessenwahrnehmung aus einer betrieblichen Altersversorgung und wegen Ruhestandsbezügen und Beihilfeleistungen aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis.
- (5) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeugs zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers.

§ 26 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht für den privaten und beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers und seines ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartners i. S. d. § 3 Abs. 4 b). Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit.

- (2) Mitversichert sind
- a) die minderjährigen Kinder,
 - b) die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft i. S. d. § 3 Abs. 4 b) lebenden volljährigen Kinder, letztere jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten. Soweit sich nicht aus der nachfolgenden Bestimmung etwas anderes ergibt, besteht jedoch kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängern (Fahrzeug),
 - c) alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer und berechnigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den Versicherungsnehmer, seinen mitversicherten Lebenspartner oder die minderjährigen Kinder zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeugs zu Lande sowie Anhängers. Zudem besteht Versicherungsschutz für den in Abs. 1 und 2 genannten Personenkreis auch bei der Teilnahme am öffentlichen und privaten Verkehr (z. B. als Fahrer jedes Fahrzeuges, das weder ihm/ihnen gehört noch auf ihn/sie zugelassen oder auf seinen/ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist, Radfahrer, Fahrgast, Skater, Reiter oder Fußgänger).
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
- Schadensersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
 - Arbeits-Rechtsschutz
Es besteht auch Rechtsschutz im privaten Bereich für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen beim Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung, mit der ein Beschäftigungsverhältnis nach § 2 b) und sich daraus ergebende Ansprüche erledigt sind. Kosten werden bis zu einer Höhe von 500,- Euro von der DMB Rechtsschutz übernommen. (§ 2 b),
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),
 - Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e),
 - Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f),
 - Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g),
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
 - Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
 - Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k),
 - Opfer-Rechtsschutz (§ 2 l),
 - Beratungs-Rechtsschutz bei dem Vorwurf privater Urheberrechtsverstöße im Internet bis zu einer Höhe von 350,- Euro bzw. max. 500,- Euro im Kalenderjahr (§ 2 m).
- (4) Wenn besonders vereinbart, gilt der in Abs. 3 genannte Arbeits-Rechtsschutz abweichend von § 2 b) und § 6 Abs. 4 ausschließlich für Fälle der rechtlichen Interessenwahrnehmung aus einer betrieblichen Altersversorgung und wegen Ruhestandsbezügen und Beihilfeleistungen aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis.
- (5) Es besteht kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Fahrer, Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer eines Motorfahrzeugs zu Wasser oder in der Luft.
- (6) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeuges berechnigt sein, und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist die DMB Rechtsschutz berechnigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der der DMB Rechtsschutz obliegenden Leistung ursächlich war.
- (7) Ist seit mindestens sechs Monaten kein Motorfahrzeug zu Lande und kein Anhänger mehr auf den Versicherungsnehmer, seinen mitversicherten Lebenspartner oder die minderjährigen Kinder zugelassen oder auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass der Versicherungsschutz in einen solchen nach § 25 umgewandelt wird. Eine solche Umwandlung tritt automatisch ein, wenn die gleichen Voraussetzungen vorliegen und der Versicherungsnehmer, dessen mitversicherter Lebenspartner und die minderjährigen Kinder zusätzlich keine Fahrerlaubnis mehr haben. Werden die für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen der DMB Rechtsschutz später als zwei Monate nach ihrem Eintritt angezeigt, erfolgt die Umwandlung des Versicherungsschutzes erst ab Eingang der Anzeige.

§ 27 Entfällt

§ 28 Entfällt

§ 28 a Entfällt

§ 29 Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer in seiner im Versicherungsschein bezeichneten Eigenschaft als
- Eigentümer,
 - Mieter,
 - Pächter,
 - Nutzungsberechtigter
- von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen, die im Versicherungsschein bezeichnet sind. Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.
- (2) Der Versicherungsschutz umfasst:
- | | |
|--|-------------|
| - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz | (§ 2 c), |
| - Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten | (§ 2 e), |
| - Straf-Rechtsschutz | (§ 2 i bb), |
| - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz | (§ 2 j bb). |

Vorsorge-Rechtsschutz zu §§ 21 bis 29 RBplus

Besteht Versicherungsschutz gemäß §§ 21 bis 29 und ändert sich das Risiko des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person, indem:

- ein weiteres gemäß dem Tarif der DMB Rechtsschutz versicherbares Risiko erstmalig neu hinzukommt oder ein Versicherter eine gemäß dem Tarif der DMB Rechtsschutz versicherbare gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit aufnimmt oder
- die Voraussetzung für die Mitversicherung einer Person entsteht oder entfällt,

besteht Versicherungsschutz ohne Wartezeit im tariflichen Leistungsumfang und mit der gewählten Selbstbeteiligung. Versicherungsschutz besteht auch für vorbereitende Tätigkeiten im Hinblick auf das neue oder geänderte Risiko.

Der Versicherungsnehmer hat der DMB Rechtsschutz das neue oder geänderte Risiko und dessen Beginn innerhalb von drei Monaten nach Entstehung anzuzeigen. Zeigt der Versicherungsnehmer das neue oder geänderte Risiko nicht innerhalb von drei Monaten an, entfällt hierfür der Versicherungsschutz. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen nach Zugang des neuen Versicherungsscheins seinen Widerruf in Textform erklärt.



A. Allgemein

Vertragsgrundlagen

Die Vertragsgrundlagen sind die Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung DMB Rechtsschutz SECUROplus (RBplus) nebst den jeweils gesondert vereinbarten Klauseln und Sonderbedingungen.

Voraussetzung für einen Vertragsschluss ist, dass der Versicherungsnehmer seinen ständigen Wohnsitz oder Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat. Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz, Sitz oder seinen gewöhnlichen oder ständigen Aufenthalt ins Ausland, endet der Vertrag mit der Verlegung. Der Versicherungsnehmer muss der DMB Rechtsschutz die Verlegung unverzüglich anzeigen und die behördliche Bestätigung zur Kenntnis bringen.

Vertragsdauer

Der Versicherungsvertrag ist von Beginn an auf ein Jahr abgeschlossen. Er verlängert sich danach stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, es sei denn der Vertrag wird unter Einhaltung der dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich aufgekündigt oder der Versicherungsnehmer oder die DMB Rechtsschutz machen von ihrem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch.

Selbstbeteiligung

Sofern eine Selbstbeteiligung im Rechtsschutzfall vereinbart worden ist, kommt sie bei mehreren Rechtsschutzfällen aufgrund eines einzigen Ereignisses nur einmal zum Tragen.

Unabhängig von der vereinbarten und vom Versicherungsnehmer gewählten Höhe der Selbstbeteiligung besteht für die folgenden Leistungsarten gemäß § 5 Absatz 3 c) RBplus eine fest vereinbarte Selbstbeteiligung in Höhe von 300,- Euro:

- Arbeits-Rechtsschutz
- Schadensersatz-Rechtsschutz
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

Die Selbstbeteiligung entfällt im Rahmen der Mediation gemäß § 5 a) RBplus.

Wartezeit

Für folgende Leistungsarten gilt eine Wartezeit von drei Monaten gemäß § 4 Absatz 1 d) RBplus:

- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht
- Steuer-Rechtsschutz
- Sozial-Rechtsschutz
- Verwaltungs-Rechtsschutz

Für die Leistungsart Arbeits-Rechtsschutz besteht eine Wartezeit von sechs Monaten gemäß § 4 Absatz 1) RBplus.

Keine Wartezeit besteht gemäß § 4 RBplus im:

- Schadensersatz-Rechtsschutz
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz
- Straf-Rechtsschutz
- Opfer-Rechtsschutz
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz
- Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht
- Steuer-Rechtsschutz, im Sozial-Rechtsschutz und im Verwaltungs-Rechtsschutz in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten

Weitere Wartezeiten können gesondert vertraglich vereinbart sein.

Wegfall der Wartezeit

Die Wartezeit entfällt, wenn für das gleiche Risiko bei einer anderen Gesellschaft ein gleichartiger Vertrag bestanden hat und das neue Vertragsverhältnis lückenlos an das des Vorversicherers anschließt.

Single-Tarif/Einpersonen-Haushalt

Der Tarif für Single-/Einpersonen-Haushalt ist an diejenigen ausgerichtet, die weder in einer ehelichen/eingetragenen oder sonstigen Partnerschaft leben. Mitversichert sind die Kinder des Versicherungsnehmers.

Nichtselbständige/Selbständige

Der Rechtsschutz für Privatkunden kann auch abgeschlossen werden, wenn der Antragsteller und/oder dessen ehelicher/ eingetragener oder im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit ausübt; dann

besteht jedoch kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit.

Familiendefinition im Verkehrsbereich

Im Verkehrs-Rechtsschutz sind alle auf den Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherte Person (minderjährige Kinder) angemeldeten Fahrzeuge zu Lande sowie Anhänger ohne Nennung des amtlichen Kennzeichens versichert. Nicht mitversichert sind hingegen die Fahrzeuge der volljährigen Kinder.

Zu den mitversicherten Kindern zählen auch Pflege- und Adoptivkinder.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich für den Versicherungsnehmer sowie die mitversicherten Personen auch auf die Teilnahme am öffentlichen Verkehr in der Eigenschaft u. a. als Fußgänger, Skater, Fahrgast und Radfahrer.

Familiendefinition für den privaten Bereich (ohne den Verkehrs-Rechtsschutz)

So weit in den Rechtsschutz-Bausteinen Familienangehörige mitversichert sind, bezieht sich dies auf den nachfolgenden Personenkreis:

- a) der eheliche/eingetragene oder der im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner des Versicherungsnehmers (gleich welchen Geschlechts), der/die nicht im gleichen Haushalt wie der Versicherungsnehmer wohnen muss, sowie die minderjährigen Kinder,
- b) die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft (gleich welchen Geschlechts) lebenden volljährigen Kinder, letztere jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.

Zu den mitversicherten Kindern zählen auch Pflege- und Adoptivkinder.

Rechtsschutz für E-Bikes und E-Scooter

Für Rechtsschutzfälle im Zusammenhang mit der Nutzung eines E-Scooters wird der Verkehrs-Rechtsschutz benötigt, da E-Scooter als Kraftfahrzeuge gelten.

Für Rechtsschutzfälle im Zusammenhang mit E-Bikes wird der Verkehrs-Rechtsschutz benötigt, wenn für das E-Bike ein Versicherungskennzeichen notwendig ist.

Beiträge

Die Beiträge des Tarifs sind Jahresbeiträge und im Voraus zu entrichten. Die gesetzliche Versicherungssteuer von derzeit 19 % ist eingeschlossen. Nebengebühren werden nicht erhoben.

Zahlweise

Der Beitrag kann je nach Vereinbarung durch Monats-, Viertel-, Halbjahres- oder Jahresbeitrag entrichtet werden. Für die jeweiligen unterjährigen Zahlweisen gelten fest vereinbarte Endbeiträge.

Eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Zahlweise kann vereinbart werden, wenn ein SEPA-Lastschrift-Mandat erteilt wurde.

Beitragsanpassung

Verträge unterliegen der Beitragsanpassung gemäß § 10 RBplus.

Vorsorge-Rechtsschutz

Kommt ein weiteres, gemäß dem Tarif der DMB Rechtsschutz versicherbares Risiko erstmalig neu hinzu oder nimmt der Versicherungsnehmer erstmalig eine gemäß dem Tarif der DMB Rechtsschutz versicherbare selbständige gewerbliche Tätigkeit auf, besteht Versicherungsschutz ohne Wartezeit im tariflichen Leistungsumfang.

B. Besonderheiten

Tarifgruppen

Unterschieden wird zwischen dem Normaltarif (N-Tarif) und dem Tarif für Angehörige des öffentlichen Dienstes (B-Tarif).

Für die Anwendung des Tarifs für den öffentlichen Dienst genügt es, wenn entweder der Versicherungsnehmer, der Ehegatte oder der nichteheliche Lebenspartner im öffentlichen Dienst beschäftigt ist oder war (Pensionär).

Beitragsfreistellung

Wird der Versicherungsnehmer arbeitslos und besteht der Versicherungsvertrag seit mindestens sechs Monaten, so kann der Versicherungsnehmer bei der DMB Rechtsschutz eine Beitragsfreistellung beantragen, sofern er mindestens zwei Jahre in einem ungekündigten und unbefristeten, nicht nur geringfügigen Arbeitsverhältnis nach deutschem Recht beschäftigt stand und Arbeitslosenentgelt bezieht oder bezog.

Der Anspruch ist unverzüglich geltend zu machen und besteht maximal für sechs Monate.

Versicherungssumme

In den gewählten Tarifen gilt folgende Versicherungssumme als vereinbart:

innerhalb Europas: 1 Mio. Euro **weltweit:** 250.000,- Euro

Strafkautionsdarlehen

Wenn dem Versicherungsnehmer Strafverfolgungsmaßnahmen (wie z. B. Untersuchungshaft, Beschlagnahme einer Sache) drohen, wird diesem von der DMB Rechtsschutz eine Strafkautionsdarlehen bis zu einer Höchstsumme von 100.000,- Euro zur Verfügung gestellt, um diese einstweilen abzuwenden.

C. Assistenzleistungen

DMB RECHT–Hotline

Die DMB Rechtsschutz bietet ihren Versicherungsnehmern die kostenlose telefonische Erstberatung durch unabhängige Anwälte über die deutschlandweit gebührenfreie DMB RECHT–Hotline. Dort erhalten Versicherungsnehmer Rechtsauskünfte in allen Rechtsgebieten, auch in nicht versicherten oder nicht versicherbaren Rechtsgebieten. Ohne Wartezeit und ohne zahlenmäßige Beschränkung. Eine Erfassung als Schadenfall erfolgt nicht.

DMB RECHT–Mail

Über die DMB RECHT–Mail können Versicherungsnehmer eine Frage zu rechtlichen Problemen senden. Ein unabhängiger Rechtsanwalt nimmt so schnell wie möglich telefonisch Kontakt mit dem Versicherungsnehmer auf.

DMB RECHT Einigungshilfe (Mediation)

Die DMB RECHT Einigungshilfe dient der schnellen Problemlösung durch eine Konfliktklärung ohne Gericht, die sog. Mediation. Ein neutraler Mediator hilft den Beteiligten, eine einvernehmliche Lösung zu finden. Hierfür stellt die DMB Rechtsschutz einen Mediator, der zugleich Rechtsanwalt ist.



Anwaltskosten. Siehe hierzu *RVG*.

Anwaltssuche. Wir helfen Ihnen gerne bei der Suche nach einem Anwalt. Wir vermitteln Ihnen erfahrene und erfolgreiche Anwaltsbüros in der Nähe Ihres Wohnorts. In den empfohlenen Anwaltsbüros werden Sie fachlich gut vertreten. Die Abwicklung des Mandats ist mit einem Höchstmaß an Aufmerksamkeit für Sie und Ihre Probleme verbunden. Selbstverständlich können Sie auch weiterhin selbst einen Anwalt Ihres Vertrauens aussuchen. Sie erreichen unseren Service unter der deutschlandweit gebührenfreien Rufnummer **0800/36273248** von Montag bis Freitag von 8.00 bis 20.00 Uhr. Siehe auch *DMB RECHT–Hotline* und *Telefonische Erstberatung*.

Auslandsschaden bedeutet, dass Ihr *Rechtsschutzfall* (siehe dort) sich außerhalb Deutschlands (siehe *Geltungsbereich*) ereignet. Wir übernehmen die Vergütung eines für Sie tätigen und am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen ausländischen oder eines in Ihrer Nähe niedergelassenen deutschen Rechtsanwalts. Die Beauftragung eines Rechtsanwalts am Ort des ausländischen Gerichts ist aber meistens empfehlenswerter. Liegt dieses Gericht mehr als 100 km von Ihrer Wohnung entfernt, übernimmt die DMB Rechtsschutz zusätzlich auch die Vergütung eines deutschen Rechtsanwalts in Ihrer Nähe, der für Sie den Kontakt zum Anwalt am Gerichtsort hält. Siehe auch *Geltungsbereich/Korrespondenz-Anwalt*.

Ausschlüsse/Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten. Auch in der Rechtsschutzversicherung ist nicht jedes denkbare Risiko versicherbar, da der Versicherungsschutz sonst zu bezahlbaren Tarifen nicht möglich wäre. Innerhalb der grundsätzlich versicherten Rechtsgebiete sind einige spezielle Risiken ausgeschlossen, die zumeist nur eine kleine Zahl der Versicherten betreffen. So ist das kostenmäßig völlig unüberschaubare „*Baurisiko*“ nicht versicherbar. Für Streitigkeiten aus dem Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht, z. B. Ehescheidungs-, Unterhalts- und Erbauseinandersetzungsverfahren gilt das Gleiche. Zweck der Ausschlüsse ist natürlich, den Versicherungsbeitrag für einen möglichst breiten Kundenkreis attraktiv zu halten.

BaFin. Abkürzung für Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Das ist unsere Aufsichtsbehörde. Ihre Anschrift ist Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Beitragsanpassung. Wir müssen uns die Möglichkeit offen halten, auf stark veränderte Rahmenbedingungen durch Erhöhung von Beiträgen (mit einer gewissen Zeitverzögerung) reagieren zu können, z. B. wenn es zu einer Gesetzesänderung kommt, aufgrund derer die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichte sich erhöhen. Selbstverständlich gilt umgekehrt auch, dass Beiträge bei günstiger Veränderung der Umstände vermindert werden müssen. Eine Erhöhung oder Senkung der Versicherungssteuer müssen wir an Sie weitergeben. Auch wenn sie in dem Versicherungsbeitrag enthalten ist, berechtigt eine Erhöhung nicht zur Kündigung des Versicherungsvertrages.

Deckungsschutz. Anderer Begriff für Kostenschutzzusage. Wenn wir Ihnen oder Ihrem Rechtsanwalt eine Deckungszusage zukommen lassen, so bedeutet dies, dass wir im Rahmen der Bedingungen für die Rechtsschutz Versicherung und der Vereinbarungen laut Antrag und Versicherungsschein regulieren.

DMB. Abkürzung für Deutscher Mieterbund. Wir, die DMB Rechtsschutz-Versicherung AG, sind aber nicht mit dem Deutschen Mieterbund e.V. identisch. Dieser ist der Dachverband für die meisten regionalen Mietervereine. Der Deutsche Mieterbund e.V. hat unser Unternehmen zusammen mit einigen Mietervereinen 1982 gegründet und ist bis heute einer der Gesellschafter.

DMB RECHT Einigungshilfe. So heißt unsere Rechtsdienstleistung für Ihre schnelle Problemlösung durch eine Konfliktklärung ohne Gericht (Mediation). Siehe auch *Mediation*.

DMB RECHT–Hotline. Unter unserer deutschlandweit gebührenfreien Servicenummer **0800/36273248** haben Sie die schnelle Verbindung zu einem unabhängigen und erfahrenen Rechtsanwalt. Dieser informiert Sie über Ihre rechtlichen Möglichkeiten im Rahmen einer für Sie kostenlosen telefonischen Beratung. Sie erhalten eine Erstauskunft zu allen Rechtsgebieten, auch wenn die entsprechenden Risiken nicht bei uns versichert sind. Sie erreichen unseren Service von Montag bis Freitag von 8.00 bis 20.00 Uhr. Siehe auch *Anwaltssuche* und *Telefonische Erstberatung*.

DMB RECHT–Mail. Über die DMB RECHT–Mail können Sie eine Frage zu Ihrem rechtlichen Problem senden. Ein unabhängiger Rechtsanwalt nimmt so schnell wie möglich telefonisch Kontakt mit Ihnen auf. Siehe auch *DMB RECHT–Hotline*.

Erfolgsaussichten müssen wir u. a. auch prüfen. Von Anfang an überhaupt keinen Erfolg versprechende Verfahren würden zu einer ungerechtfertigten Belastung der Versichertengemeinschaft führen und sich letztlich negativ auf die Versicherungsbeiträge auswirken. Bei unterschiedlichen Auffassungen zu den Erfolgsaussichten hat der Versicherungsnehmer die Möglichkeit eines *Stichtentscheids* (siehe dort) durch den für ihn tätigen oder auch durch einen zusätzlich beauftragten Rechtsanwalt.

Erbrecht ist ein Teilgebiet des Bürgerlichen Rechts und regelt die Rechtsbeziehungen zwischen der Person, die etwas zu vererben hat, und denjenigen, die kraft Gesetzes davon etwas zu bekommen haben oder nach dem Willen des Vererbenden etwas bekommen sollen. Streitigkeiten aus diesem Rechtsgebiet sind aufgrund der völlig unabsehbaren Kosten nicht versicherbar, da jedes Erbe andere Vermögenswerte enthält. Es gibt aber immerhin den Beratungs-Rechtsschutz, in dessen Rahmen Ihnen ein Rechtsanwalt oder Notar eine kostenmäßig versicherte Rechtsauskunft gibt, die Ihnen meistens auch schon weiterhilft. Voraussetzung ist eine schon eingetretene Veränderung Ihrer (erbrechtlichen) Rechtslage im versicherten Zeitraum (ohne Wartezeit!), die in der Praxis zumeist der sogenannte Erbfall ist. Das ist der Tod einer Person, die Vermögenswerte („Erbmasse“ genannt) hinterlässt.

Fahrlässigkeit liegt – vereinfacht ausgedrückt – vor, wenn Sie „aus Unachtsamkeit“ etwas angerichtet haben und dafür verantwortlich sein sollen, z. B. nach Verursachung eines Unfalls im Straßenverkehr.

Fahrerlaubnis/Führerschein müssen Sie als Lenker eines Kraftfahrzeugs vorweisen können, wenn Sie in dieser Eigenschaft im Rahmen des Verkehrsrisikos versichert sein wollen.

Familienrecht ist ein Teilgebiet des Bürgerlichen Rechts und regelt die sich aus der Verwandtschaft ergebenden Rechtsbeziehungen zwischen Personen. Wegen der unabsehbaren Vielfalt der denkbaren Streitigkeiten und der ebenso unabsehbaren Kosten ist dieses Risiko nicht versicherbar. Ebenso wie beim Erb- und Lebenspartnerschaftsrecht gibt es allerdings den Beratungs-Rechtsschutz. In dessen Rahmen können Sie sich eine Rechtsauskunft durch einen Rechtsanwalt oder Notar einholen, die Ihnen zumeist schon für Ihr weiteres Verhalten Sicherheit bringt. Voraussetzung ist, dass sich Ihre Rechtslage innerhalb des versicherten Zeitraums (keine Wartezeit) verändert hat, z. B. durch Geburt eines Kindes, Trennung von Ehegatten.

Geltungsbereich. Sie genießen Rechtsschutz für weltweit eingetretene Rechtsschutzfälle. Für die Entscheidung Ihres Rechtsschutzfalls muss allerdings ein Gericht oder eine Behörde in Europa und den Anliegerstaaten des Mittelmeeres zuständig sein. Auch die Kanarischen Inseln, die Azoren und Madeira zählen noch zu diesem Bereich. Für manche Risiken, die durch zeitlich begrenzte Urlaubsreisen außerhalb dieser Gebiete (z. B. in Ostasien) entstehen, können auch die Kosten einer anwaltlichen Vertretung vor Ort abgedeckt sein. Wegen der Unabwägbarkeit der Höhe von Schäden hierdurch (oft völlig andere Gebührenregeln, mancherorts gar keine Regeln) ist der von uns zu übernehmende Höchstbetrag, die Versicherungssumme, begrenzt. Siehe auch *Auslandsschaden/Versicherungssumme/Korrespondenz-Anwalt*.

Internet-Rechtsschutz. Ein inzwischen häufig verwendeter Begriff für ein Risiko, das sich hauptsächlich aus Verträgen ergibt, die über eine Internetverbindung, also „online“ abgeschlossen wurden. Die meisten Streitigkeiten wegen nicht erfüllter Vertragspflichten fallen unter den Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht, wie in § 2 d) RBplus beschrieben.

Kautio können wir für Sie bis zum vereinbarten Höchstbetrag als Darlehen zur Verfügung stellen, wenn Ihnen Strafverfolgungsmaßnahmen (z. B. Untersuchungshaft, Beschlagnahme einer Sache) drohen, um diese einstweilen abzuwenden.

Korrespondenz-Anwalt. Gebräuchlicher Begriff für einen Rechtsanwalt mit Büro in Ihrer Nähe, der für Sie einen Rechtsstreit an einem weiter entfernten Gericht führt und mit einem zweiten, dort zugelassenen Rechtsanwalt für Sie korrespondiert oder sogar federführend Ihre Sache bearbeitet. Ist das zuständige Gericht oder die zuständige Behörde mehr als 100 km Luftlinie von Ihrer Wohnung entfernt, ist auch eine dadurch entstehende zusätzliche Anwaltsvergütung versichert. Siehe auch *Auslandsschaden/Geltungsbereich*.

Kosten auslösende Maßnahme ist jedes Verhalten eines Beteiligten in einer Rechtsangelegenheit, das sofort oder später zu einer Rechnung von Anwalt oder Gericht führt. Wenn Sie sich zu einer Zivilklage gegen jemanden entschließen und Ihrem Anwalt den Auftrag für Ihre Vertretung erteilen, verdient dieser bereits bei Entgegennahme dieses Auftrags seine erste Gebühr, die Sie ganz sicher später – wenn nicht sofort – auf einer Rechnung wiederfinden. Das ist bereits eine Kosten auslösende Maßnahme, ebenso wie der Auftrag an Ihren Anwalt, Sie gegen die Klage eines anderen zu vertreten oder für Sie ein Rechtsmittel einzulegen.

Kündigung des Rechtsschutzvertrages. Zur Beendigung des Versicherungsvertrages ist eine schriftliche Kündigung erforderlich. Die Kündigungsfrist beträgt für Sie und uns drei Monate zum Ende eines Versicherungsjahres. Sie haben außerdem ein außerordentliches Kündigungsrecht, wenn wir zu Unrecht den Versicherungsschutz versagt haben sollten, was hoffentlich nicht vorkommt.

Lebenspartner. Ihr/e Lebenspartner/in genießt als mitversicherte Person (auch wenn Sie nicht gemeinsam im gleichen Haushalt leben) den gleichen Versicherungsschutz wie Sie, wenn dies aufgrund Ihrer Angaben vor Vertragsabschluss im Versicherungsschein vermerkt ist. Kommt nach Vertragsbeginn als Single ein/e Lebenspartner/in hinzu, den/die Sie mitversichern wollen, geben Sie möglichst bald eine ansonsten formlose Mitteilung in Textform an die DMB Rechtsschutz. Siehe auch *Mitversicherte Personen*.

Mitversicherte Personen sind z. B. im Rechtsschutz für Mehrpersonenhaushalte neben Ihrem Ehegatten/Ihrer Ehegattin bzw. Lebenspartner die eigenen minderjährigen Kinder (auch Pflege- und Adoptivkinder). Auch nicht verheiratete und nicht in Lebenspartnerschaft lebende volljährige Kinder (und Adoptivkinder) sind in bestimmten Bereichen mitversicherbar, solange sie noch keine auf Dauer angelegte Berufstätigkeit aufgenommen haben. Während eines Studiums im Anschluss an die Schulzeit wären sie z. B. noch mitversichert. Siehe auch *Lebenspartner*.

Mediation ist ein außergerichtliches Verfahren zur Konfliktregelung. Der Mediator hilft dabei, dass die Beteiligten eine einvernehmliche Lösung finden. Siehe auch *DMB RECHT Einigungshilfe*.

Obliegenheiten müssen leider sein und gibt es bei allen Versicherungsarten. Sie regeln bestimmte Pflichten des Versicherten gegenüber dem Versicherungsunternehmen. In der Rechtsschutzversicherung müssen Sie als Versicherungsnehmer z. B. Ihren Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß unterrichten, schon allein, damit er Ihre Chancen zutreffend beurteilen kann. Wir müssen auch über einen Rechtsschutzfall frühzeitig unterrichtet werden, natürlich auch wahrheitsgemäß. Vor *Kosten auslösenden Maßnahmen* (siehe dort) sollten Sie Rücksprache mit uns nehmen, damit wir überprüfen, ob ein Versicherungsschutz in Frage kommt, im Grunde also alles Selbstverständlichkeiten. Die Obliegenheiten sind in § 17 RBplus geregelt.

Ombudsmann. Die DMB Rechtsschutz-Versicherung AG ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Diese Mitgliedschaft ist freiwillig und Ausdruck unseres Bemühens, unsere Entscheidungen einer kritischen Prüfung von außen zu unterziehen und hiermit Kundenfreundlichkeit zu praktizieren. Unsere Kunden haben als besonderen Service die Möglichkeit, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn sie mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sind und sofern private Risiken betroffen sind. Das Verfahren ist für die Kunden unserer Gesellschaft kostenfrei. Beschwerden sind zu richten an:

Versicherungsombudsmann e.V., Leipziger Straße 121, 10117 Berlin oder: Postfach 08 06 32, 10006 Berlin
Telefon: 0800/3696000 (kostenlos), Fax: 0800/3699000, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter: www.versicherungsombudsmann.de

Opfer-Rechtsschutz. Das ist eine Hilfe, wenn Sie Opfer einer schweren Straftat wurden. Wer körperlich und seelisch schwer leiden musste, kann sich im Strafverfahren gegen den/die Täter/in von einem Rechtsanwalt vertreten lassen, dessen Tätigkeit dann der des Staatsanwalts ähnlich ist. Im § 2 der RBplus beim Buchstaben I) ist genau aufgezählt, wofür Ihr Rechtsschutz als Opfer oder auch Zeuge greift.

Pflegekinder sind bis zur Volljährigkeit den leiblichen Kindern und Adoptivkindern gleichgestellt und genießen insofern Versicherungsschutz. Siehe auch *mitversicherte Personen*.

RBplus. Abkürzung für Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung DMB Rechtsschutz SECUROplus. Die RBplus haben juristisch den Charakter von Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Rechtsberatung/Telefonische Erstberatung. Unter unserer deutschlandweit gebührenfreien Servicenummer **0800/36273248** haben Sie die schnelle Verbindung zu einem unabhängigen und erfahrenen Rechtsanwalt. Dieser informiert Sie über Ihre rechtlichen Möglichkeiten im Rahmen einer für Sie kostenlosen telefonischen Beratung. Sie erhalten eine Erstauskunft zu allen Rechtsgebieten, auch wenn die entsprechenden Risiken nicht bei uns versichert sind. Sie erreichen unseren Service von Montag bis Freitag von 8.00 bis 20.00 Uhr. Siehe auch *Anwaltssuche* und *Telefon-Service*.

Rechtsschutzfall meint das Gleiche wie der gebräuchlichere Begriff „Versicherungsfall“. Grundvoraussetzung für unsere Leistung ist der Eintritt des Rechtsschutzfalls im versicherten Zeitraum, teilweise nach Ablauf einer *Wartezeit* (siehe dort). § 4 der RBplus regelt dies im Einzelnen. Siehe auch *Vorvertraglichkeit*.

Reisekosten zu einem ausländischen Gericht oder einer ausländischen Behörde ersetzen wir Ihnen, wenn Sie als Beschuldigter oder Partei eine Ladung dorthin erhalten haben. Die Erstattung erfolgt im Rahmen der Gebührensätze für deutsche Rechtsanwälte, die auch im *RVG* festgelegt sind. In der Regel können Sie damit ausreichend komfortabel reisen.

RVG. Abkürzung für *Rechtsanwaltsvergütungsgesetz*. Hierin ist festgelegt, wie Rechtsanwälte in den verschiedenen Tätigkeitsgebieten ihr Honorar zu berechnen haben. Z. B. ist in Zivilsachen die Höhe des Anwaltshonorars vom Streitwert abhängig, in Strafsachen gilt ein Gebührenrahmen, innerhalb dessen das Honorar sich bewegen muss. Siehe auch *Streitwert*.

Single-Tarif. Für Alleinstehende wie auch für Alleinstehende/Alleinerziehende mit Kind/-ern bieten wir einen gesonderten Tarif an.

Stichentscheid kann ein von Ihnen ausgesuchter Rechtsanwalt uns gegenüber abgeben, wenn Sie sich gegen unsere ablehnende Entscheidung über eine Deckungsanfrage wegen mangelnder *Erfolgsaussichten* (siehe dort) wehren wollen. Genaueres regelt § 3 a der RBplus.

Streitwert spielt eine Rolle in zivil- und verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten und bezeichnet als Grundlage für Kostenberechnungen das in Geld bemessene Interesse einer Partei an der Sache. Ganz einfach ist es, wenn Sie von Ihrem Gegner eine bestimmte Zahlung verlangen. Dann ist dieser Betrag der Streitwert. Verlangen Sie die Herausgabe einer Sache, dann ist es deren aktueller Marktwert. Wollen Sie, dass Ihr Gegner ein bestimmtes Verhalten unterlässt, z. B. Ruhestörungen, Belästigungen o. Ä., dann wird der Streitwert vom Gericht nach bestimmten Erfahrungssätzen geschätzt. Siehe auch *RVG*.

Telefonische Erstberatung. Unter unserer deutschlandweit gebührenfreien Servicenummer **0800/36273248** haben Sie die schnelle Verbindung zu einem unabhängigen und erfahrenen Rechtsanwalt. Dieser informiert Sie über Ihre rechtlichen Möglichkeiten im Rahmen einer für Sie kostenlosen telefonischen Beratung. Sie erhalten eine Erstauskunft zu allen Rechtsgebieten, auch wenn die entsprechenden Risiken nicht bei uns versichert sind. Sie erreichen unseren Service von Montag bis Freitag von 8.00 bis 20.00 Uhr. Siehe auch *Anwaltssuche* und *DMB RECHT-Hotline*.

Vergehen. So nennt man Straftaten, für die das Gesetz bei Freiheitsstrafen eine Untergrenze von weniger als einem Jahr oder eine Geldstrafe vorsieht. Beginnt die gesetzlich angedrohte Mindeststrafe bei einem Jahr Freiheitsentzug, gilt die Tat als Verbrechen.

Verkehrs-Rechtsschutz ist ein weiter Begriff/Oberbegriff, je nach Zusammenhang mit unterschiedlicher Reichweite. Einerseits werden bestimmte Alltagsrisiken, wegen denen es oft Probleme gibt, als versichert aufgezählt. Andererseits sind diese bestimmten Objekten (Fahrzeugen) und Eigenschaften zugeordnet (z. B. mal als Halter oder Fahrer eines Kraftfahrzeugs, mal als Fußgänger, Skater, Reiter oder Radfahrer, mal als Insasse eines Fahrzeugs usw.). Viele der Risiken, Objekte und Eigenschaften sind in den einzelnen Risikokombinationen unterschiedlich enthalten. Die umfangreichste enthält die bei Rechtsschutzversicherern unter dem Namen Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz häufige Risikokombination. Der bei allen Versicherern kurz und einzeln benannte Verkehrs-Rechtsschutz gilt für ein einzelnes Motorfahrzeug und alle sich darin berechtigt befindenden Personen, also nicht nur Fahrer, sondern auch Insassen. Der Versicherungsnehmer (= unser direkter Vertragspartner) als einzelne Person ist auch als berechtigter Fahrer eines anderen Fahrzeugs bis zum Fahrrad sowie als Fußgänger oder Fahrgast in öffentlichen Verkehrsmitteln versichert.

Versicherungssumme ist der Maximalbetrag, den wir im Rechtsschutzfall für Sie und Mitversicherte übernehmen. Siehe auch *Geltungsbereich*.

Vorvertraglichkeit eines *Rechtsschutzfalls* (siehe dort) führt dazu, dass kein Versicherungsschutz besteht. Bei manchen Risiken gilt das Gleiche für einen Rechtsschutzfall in der *Wartezeit* (siehe dort). Die Rechtsschutzversicherung ist ebenso wie andere Versicherungsarten eine Vorsorgeversicherung. Es soll verhindert werden, dass jemand, sobald die Kosten einer rechtlichen Auseinandersetzung für ihn zu befürchten sind, sich auf Kosten einer schon bestehenden Versichertengemeinschaft in deren Schutz begibt.

Wartezeit. Sie gilt für bestimmte Leistungsarten, wie in § 4 Abs. 1 RBplus oder zusätzlichen Bedingungen genannt. Sie beträgt drei Monate und bedeutet, dass für in dieser Zeit eingetretene *Rechtsschutzfälle* (siehe dort) kein Versicherungsschutz besteht. Siehe auch *Vorvertraglichkeit*.

Wohnungswechsel/Umzug. Ist Ihre Wohnung schon über den Wohnungs-Rechtsschutz bei uns versichert, so lässt sich ähnlich wie bei einer Hausratversicherung der Versicherungsschutz mit dem beendeten Umzug fast automatisch auf die Nachfolgewohnung übertragen. Geben Sie uns Ihre neue Anschrift aber möglichst bald an. Streitigkeiten um das beendete Mietverhältnis können noch versichert sein, etwa wegen angeblich nicht ordentlich erledigter Schönheitsreparaturen. Sinngemäß das Gleiche gilt auch für Wechsel eines nicht selbst bewohnten und vermieteten Objekts.